Laufende Nr.	Antragsteller	Inhalt	Bemerkungen	Fachcommission
9	Oberst z. D. von Giese zu Aachen.	Antrag auf Uebernahme der von ihm begründeten gemeinnützigen Anlagen bei Sourbrodt im Kreise Montjoie durch den Provinzialverband.	Der Provinzialausschuß hat in der Sitzung vom 6. März d. J. beschlossen, die Petition dem Provinziallandtage zur Beschlußfassung vorzulegen.	II.
10	Präsidium des Rheinischen Bienenzuchtvereins.	Antrag auf Bewilligung einer dauernden jährlichen Unterstützung.	In der Sitzung des Provinzialausschusses vom 23./24. Februar d. J. wurde beschlossen, die Petition dem Provinziallandtage zur Beschlußfassung vorzulegen.	II.
11	Bürgermeister in Schlebusch bezw. Gemeinde Schlebusch	beantragen Uebernahme der Straße von Schlebusch nach Odenthal in die Unterhaltung und Verwaltung des Provinzialverbandes.	Der Provinzialausschuß hat in der Sitzung vom 23./24. Februar d. J. beschlossen, dem Provinziallandtage vorzuschlagen, der Petition keine weitere Folge zu geben.	III.

Anlage 4.

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses

über

die Errichtung einer allgemeinen Rindviehversicherung in der Rheinprovinz.

Der 39. Rheinische Provinziallandtag hat in der Sitzung vom 3. Mai 1895 beschlossen, den Provinzialausschuß zu ersuchen, Vorermittelungen wegen Einrichtung einer allgemeinen Viehversicherung anzustellen und dem nächsten Provinziallandtage vorzulegen. Diese Vorermittelungen sind inzwischen abeschlossen und in der beiliegenden Denkschrift niedergelegt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Der Provinzialausschuß, dem die Denkschrift vorgelegen, hat in der Sitzung vom 4./5. August 1896 den Antrag gestellt:

„Die Denkschrift der Königlichen Staatsregierung mit der Bitte überweisen zu lassen, die Einführung einer allgemeinen obligatorischen Viehversicherung in Erwägung zu ziehen, möglichst bald aber darauf hinzuwirken, daß

1. ein zuverlässiges Material über die Zahl der Rindviehstücke, Zahl der Todes- und Abschlachtungsfälle, Ursache der Todes- und Krankheitsfälle und den Werth der gefallenen und getödteten Thiere gesammelt,
2. ein besser geschultes und zahlreicheres Personal von Thierärzten in auskömmlicher Weise angestellt werde."

Der Provinzialausschuß bittet, diesem Antrage zu entsprechen.

Düsseldorf, den 1. Dezember 1896.

Der Provinzialausschuß:

Janßen, Vorsitzender. — Dr. Klein, Landesdirektor.

Denkschrift

über

die Einrichtung einer allgemeinen Rindviehversicherung in der Rheinprovinz,

erstattet

gemäß Beschlusses des 39. Rheinischen Provinziallandtages vom 3. Mai 1895.

Inhalt:

I. Die Rindviehversicherung und die Rindviehhaltung in der Rheinprovinz.
II. Die Rindviehverluste in der Rheinprovinz.
III. Erörterung der Frage des Bedürfnisses nach Verallgemeinerung der Rindviehversicherung in der Rheinprovinz.
IV. Lage der Rindviehversicherung in anderen Staaten.
V. Grundzüge einer Organisation der allgemeinen Rindviehversicherung in der Rheinprovinz.

I. Die Rindviehversicherung und Rindviehhaltung in der Rheinprovinz.

Der 39. Rheinische Provinziallandtag hat auf den Antrag seiner zweiten, mit der Vorberathung des Etats für die Verwaltung der Fonds zur Gewährung von Viehentschädigungen befaßten Fachcommission in der Sitzung vom 3. Mai 1895 beschlossen, den Provinzialausschuß zu ersuchen, Vorermittelungen wegen Einrichtung einer allgemeinen Viehversicherung anzustellen und dem nächsten Provinziallandtage vorzulegen. Nach den in der genannten Fachcommission gepflogenen Verhandlungen war mit dem Antrage derselben die Absicht verbunden, die Frage der

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Einführung einer allgemeinen, obligatorischen Versicherung des Rindviehs in der Rheinprovinz einer Prüfung unterziehen zu lassen und der Entscheidung des Provinziallandtages und der staatlichen Behörden zu unterbreiten. Indem der Provinziallandtag diesem Antrage seiner Commission durch den Eingangs erwähnten Beschluß entsprach, hat derselbe aufs Neue eine Materie zur Erörterung gestellt, welche bereits in früheren Provinziallandtagen und bei den Organen der Provinzialverwaltung wiederholt behandelt ist.

Ihren Ausgangspunkt nahmen diese Verhandlungen von einer Petition des Rheinischen Bauernvereins an den im Jahre 1883 versammelten 29. Rheinischen Provinziallandtag, welche die Einführung einer Entschädigung für die an Milzbrand fallenden Thiere bezweckte. Auf Antrag des, mit Prüfung dieser Angelegenheit betrauten I. Ausschusses wurde die genannte Petition durch Beschluß vom 7. Dezember 1883 „dem Provinzialverwaltungsrathe mit dem Auftrage überwiesen, die erforderlichen Ermittelungen anzustellen und dem nächsten Provinziallandtage darüber Bericht zu erstatten, ob

1. im Wege der Abänderung der Gesetze vom 23. Juni 1880 und 12. März 1881 eine weitere Ausdehnung der Entschädigung resp. der Zwangsversicherung gegen Viehseuchen anzustreben, oder
2. von Seiten des Provinzialverbandes eine auf Gegenseitigkeit beruhende Versicherung für die ganze Provinz ins Leben zu rufen, oder endlich
3. eine Rückversicherung für die bestehenden und neu zu gründenden Viehladen innerhalb der Provinz zu bilden sei".

Die durch diesen Beschluß angeordneten Ermittelungen wurden mit einem Berichte des Provinzialverwaltungsraths dem 31. Provinziallandtage vorgelegt, der auf Antrag seines IV. Ausschusses am 9. Dezember 1885 bezüglich der Einführung einer auf Gegenseitigkeit beruhenden Viehversicherung (Nr. 2 obiger Resolution*) beschloß, von der Begründung einer solchen für die ganze Provinz als Provinzialanstalt abzusehen.

Bezüglich der Rückversicherung für die kleineren Viehversicherungsverbände (Nr. 3 obiger Resolution) beauftragte dagegen der Provinziallandtag den Provinzialverwaltungsrath mit näheren Untersuchungen darüber, ob „diese Rückversicherung bei den bestehenden Privatversicherungsgesellschaften, oder auf genossenschaftlichem Wege allgemein ausführbar sei, so daß dem bestehenden Bedürfnisse ausreichend Genüge geleistet werde". Das Resultat der demgemäß angestellten Ermittelungen und Rundfragen bei den Staatsbehörden und landwirthschaftlichen Korporationen der Rheinprovinz liegt in einem, dem 33. Provinziallandtage vorgelegten und von diesem am 19. Februar 1888 angenommenen Antrage des Provinzialverwaltungsraths vor, welcher vorschlug, nunmehr auch von der Einrichtung einer provinziellen Rückversicherung für die Orts-Viehversicherungsvereine abzusehen.

Die Begründung dieser beiden Landtagsbeschlüsse, durch welche sowohl die Einrichtung einer allgemeinen Viehversicherung auf Gegenseitigkeit, wie eine Rückversicherung für die bestehenden Ortsvereine abgelehnt wurde, ging zunächst davon aus, daß es an Gelegenheit zu einer zweckmäßigen Versicherung in der Provinz bei soliden und leistungsfähigen Privatgesellschaften, sowie bei Orts-Viehversicherungsvereinen nicht fehle, und daß ein etwa vorhandener Mangel an diesen Ortsvereinen „bei der Leichtigkeit der Neubildung weiterer Vereine" sich unschwer beseitigen lasse.

*) Anmerkung. Die auf Entschädigung wegen Milzbrand gerichteten Beschlüsse des Provinziallandtages sind hier nicht weiter berücksichtigt, da dieselbe inzwischen auf Grund ergangenen Staatsgesetzes durch Reglement vom 15. Dezember 1892 Seitens des 37. Provinziallandtages für die Rheinprovinz eingeführt ist.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Andererseits wurde indessen auch nicht verkannt, daß das Orts-Viehversicherungswesen in der Provinz große Mängel zeige, daß häufig schwer empfundene Nachzahlungen von Prämien erforderlich würden oder Vereine wegen Zahlungsunfähigkeit ganz zusammenbrächen. Aus diesen Gründen wurde auch die Nothwendigkeit einer Rückversicherung für die Ortsvereine bei den Verhandlungen an sich anerkannt, allein die Einrichtung eines entsprechenden Provinzialinstituts abgelehnt, weil dieses ohne gesetzlichen Beitrittszwang gegen die Viehbesitzer zur Ausgleichung der schlechten und der guten Risiken der Versicherung nicht lebensfähig erschien. — Endlich befürchtete man, daß die Einrichtung einer provinziellen Viehversicherungs- oder Rückversicherungsanstalt einen complizirten Verwaltungsapparat und eine große Zahl von Beamten bedinge und sich auch aus dem Grunde nicht bewähren werde, weil in Folge der erforderlichen wiederholten Abschätzungen der Thiere, der stetig wechselnden Viehbestände und Versicherungswerthe eine größtmögliche Dezentralisation der Verwaltung geboten sei, die mit Errichtung einer Provinzial-Viehversicherungsanstalt kaum vereinbar erscheine.

Von diesen Erwägungen ausgehend überließ der Rheinische Provinziallandtag die Angelegenheit der allgemeinen Viehversicherung oder Rückversicherung der Selbsthülfe der betheiligten Landwirthe.

Nachdem nunmehr nach Verlauf fast eines Jahrzehnts durch den im Eingang erwähnten Beschluß des 39. Provinziallandtags die Frage der allgemeinen Viehversicherung wiederum in Erwägung gezogen ist, erscheint es geboten, zunächst die Rindviehhaltung und die Lage des Versicherungswesens bezüglich des Rindviehs in der Rheinprovinz einer Betrachtung und die Frage einer Prüfung zu unterziehen, ob die Voraussetzungen, von denen der 33. Provinziallandtag bei seiner Beschlußfassung ausgegangen ist, sich als zutreffend erwiesen haben, das heißt, ob in dem zwischenliegenden Jahrzehnt so wesentliche Fortschritte auf dem Gebiete der Rindviehversicherung gemacht sind, daß es besonderer staatlicher und provinzieller Maßnahmen zur Einführung der allgemeinen Rindviehversicherung nicht mehr bedarf.

Die Zahl der Rindviehstücke in der Rheinprovinz betrug nach den durch die staatlichen Organe zu statistischen Zwecken vorgenommenen Zählungen:

am	5. Juni 1882	954 577
„	10. Januar 1883	968 480
„	1. Dezember 1892	1 076 945
„	1. „ 1893	976 702 *)

während bei der zur Erhebung der Viehabgaben alljährlich stattfindenden Aufnahme des Rindviehbestandes im Januar 1895 945 487 Stück Rindvieh ermittelt wurden. Die Differenz im Resultate beider Zählungen beruht wohl zunächst auf dem Umstande, daß bei den zuerst gedachten Ermittelungen mit größerer Sorgfalt vorgegangen wird, sodann aber besonders darauf, daß bei den zuletzt erwähnten, alljährlichen Aufnahmen diejenigen Rindviehstücke nicht gezählt werden, welche dem Reich oder den Einzelstaaten gehören, oder als Schlachtvieh in Schlachtviehhöfen oder öffentlichen Schlachthäusern aufgestellt sind.

Die näheren Angaben über Stückzahl, Alter, Verkaufswerth und Lebendgewicht des Rindviehbestandes der Rheinprovinz und einiger anderen, zum Vergleich heranzuziehenden Bundesstaaten und Provinzen nach der amtlichen Viehzählung vom 1. Dezember 1892 geht aus der folgenden Tabelle hervor:

*) Die Zählung vom 1. Dezember 1893 ist durch die Futternoth dieses Jahres veranlaßt und hatte den Zweck, die Reduktion des Rindviehbestandes durch die mißlichen Verhältnisse des genannten Jahres festzustellen; sie betrug in der Rheinprovinz ca. 9%.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

A.

Rindvieh-Bestand

nach der Zählung vom 1. Dezember 1892.

Bezirk.	Stückzahl des Rindviehs.	Darunter befinden sich Thiere bis zu 6 Monaten	Darunter befinden sich Thiere über 6 Monate	Der gesammte Verkaufswerth beträgt für die in Col. 3 aufgeführten Thiere ℳ	Der gesammte Verkaufswerth beträgt für die in Col. 4 aufgeführten Thiere ℳ	Mithin Gesammt-Verkaufswerth des Rindviehs Col. 5 und 6 ℳ	Der durchschnittliche Verkaufswerth beträgt hiernach für die Thiere in Col. 3 ℳ	Der durchschnittliche Verkaufswerth beträgt hiernach für die Thiere in Col. 4 ℳ	Durchschnittlicher Verkaufswerth eines Thieres überhaupt ℳ	Das gesammte Lebendgewicht beträgt für die in Col. 3 aufgeführten Thiere kg	Das gesammte Lebendgewicht beträgt für die in Col. 4 aufgeführten Thiere kg	Das durchschnittliche Lebendgewicht beträgt hiernach für die Thiere in Col. 3 kg	Das durchschnittliche Lebendgewicht beträgt hiernach für die Thiere in Col. 4 kg
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
Regierungsbezirk Aachen	159 251	15 662	143 589	742 990	31 897 909	32 640 899	47	222	205	1 234 400	50 956 969	78	355
„ Coblenz	254 731	26 562	228 169	1 132 504	43 366 461	44 498 965	43	190	175	1 776 259	71 586 057	67	314
„ Köln	167 979	19 305	148 674	1 006 496	34 580 514	35 587 010	52	233	212	1 464 474	57 608 281	76	387
„ Düsseldorf	229 559	17 746	211 813	922 482	54 730 513	55 652 995	52	258	242	1 467 031	90 576 320	83	427
„ Trier	265 425	34 221	231 204	1 613 635	44 942 466	46 556 101	47	194	175	2 422 397	75 731 620	71	328
Rheinprovinz	**1 076 945**	**113 496**	**963 449**	**5 418 107**	**209 517 863**	**214 935 970**	**48**	**217**	**200**	**8 364 561**	**346 459 247**	**74**	**360**
Provinz Westfalen	603 305	48 800	554 505	2 405 445	118 132 657	120 538 102	49	213	200	5 064 713	207 645 891	104	374
Königreich Preußen	9 871 381	999 404	8 871 977	47 884 460	1 904 966 119	1 952 850 579	48	215	198	83 007 358	3 373 505 311	83	382
„ Bayern	3 337 978	365 522	2 972 456	23 363 500	642 156 200	665 519 700	64	216	199	31 376 800	1 010 784 600	86	340
„ Sachsen	664 833	59 437	605 396	3 358 500	150 739 100	154 097 600	56	248	230	5 072 100	246 089 400	85	406
„ Württemberg	970 588	134 032	836 556	7 296 200	180 775 200	188 071 400	54	216	194	10 382 400	290 453 600	77	347
Großherzogthum Baden	634 984	83 565	551 419	5 751 700	136 484 000	142 235 700	68	249	224	7 780 800	205 265 400	93	372
„ Hessen	321 641	36 863	284 778	2 104 900	70 016 300	72 121 200	57	246	224	3 090 400	108 191 000	84	380
Elsaß-Lothringen	487 243	55 756	431 487	3 350 600	102 837 600	106 188 200	60	238	218	5 105 500	158 027 800	92	359
Deutsches Reich	17 555 694	1 865 300	15 690 394	100 220 400	3 447 077 300	3 547 297 700	54	220	202	156 851 700	5 832 800 000	84	371

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Die Zahl der Rindviehstücke in den Landgemeinden der Rheinprovinz, die also ganz überwiegend zu landwirthschaftlichen Betrieben gehören, beträgt 1 006 789. Die gesammte landwirthschaftlich nutzbare Fläche der ländlichen Privatbesitzungen der Rheinprovinz beträgt nach den Ermittelungen des Jahres 1878: 1 · 337 · 152,2 ha, so daß auf jeden Hektar 0,7 Rindviehstücke mit einem Werth von 140 Mark entfallen würden. Auf jeden der landwirthschaftlichen Betriebe der Rheinprovinz, welche auf Grund des vorläufigen Ergebnisses der Gewerbezählung vom 14. Juni 1895 und nach Abzug der nur als Zier- und Hausgärten dienenden Betriebe und der Staatsbetriebe auf rund 450 000 angenommen werden können, entfallen hiernach durchschnittlich $2^{24}/_{100}$ Stück Rindvieh mit einem Werthe von 448 Mark.

Die Zahl der zu den Viehabgaben beitragenden Rindviehbesitzer der Rheinprovinz beträgt nach den Aufnahmen von 1895: 261484, so daß auf jeden Viehbesitzer ca. $4^{1}/_{10}$ Rindviehstücke kommen.

Gegenüber diesem Rindviehbestande sind nun für das Jahr 1883 bei den, durch die oben erwähnten Provinziallandtagsbeschlüsse veranlaßten Erhebungen ermittelt worden: 712 örtliche Rindviehversicherungsvereine mit 62 372 Mitgliedern und 133 101 versicherten Rindviehstücken, welche einen Gesammtversicherungswerth von 25 350 510 Mark oder einen durchschnittlichen Versicherungswerth von 190 Mark pro Thier repräsentirten. Das Nähere über die Vertheilung der Vereine ꝛc. auf die einzelnen Regierungsbezirke ergiebt die nachfolgende Tabelle, welche auch über die entsprechenden Verhältnisse im Jahre 1894 auf Grund der neuesten Ermittelungen der Staatsbehörden Auskunft giebt.

B.

Uebersicht über die in der Provinz vorhandenen Orts-Viehversicherungsvereine.

Lfde. Nr.	Regierungsbezirk.	Versicherungsjahr.	Zahl der Vereine.	Zahl der Mitglieder.	Zahl des versicherten Rindviehs.	Gesammtwerth der versicherten Thiere.	Durchschnittswerth eines Thieres.
1	2	3	4	5	6	7	8
1	Aachen	1883	82	7 196	16 107	2 917 195	181
		1894	123	9 207	22 575	4 515 616	200
2	Coblenz	1883	134	10 432	28 426	4 769 658	168
		1894	230	17 432	46 094	8 078 740	175
3	Köln	1883	86	9 284	17 153	3 340 617	195
		1894	155	13 608	28 017	6 182 537	221
4	Düsseldorf	1883	342	26 346	54 352	10 636 313	196
		1894	397	25 571	82 470	13 856 580	168
5	Trier	1883	68	9 114	17 063	3 686 727	216
	a) örtl. Vereine . .	1894	119	10 012	23 716	6 106 380	258
	b) Trier'scher Verband	1894	136	7 317	14 224	3 356 950	236
	Rheinprovinz . . .	1883	712	62 372	133 101	25 350 510	190
		1894	1160	83 147	217 096	42 096 803	193

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Eine Rückversicherung ist bei den Orts-Viehversicherungsvereinen fast nirgends vorhanden und im Allgemeinen eine starke Abneigung der Landbevölkerung gegen Rückversicherung nicht zu verkennen. Auch der im Jahre 1884 zwischen dem landwirthschaftlichen Vereine für Rheinpreußen und der Rheinischen Vieh-Versicherungsgesellschaft zu Köln abgeschlossene Vertrag, welcher den Orts-Viehversicherungen eine Rückversicherung bei der genannten Gesellschaft ermöglichte, ist erfolglos gewesen, weil sich nicht einmal 50 Vereine fanden, welche zur Rückversicherung geneigt waren und die genannte Gesellschaft sich nur unter dieser Voraussetzung zur Uebernahme der Rückversicherung herbeilassen wollte. Nur der Trier'sche Viehversicherungsverband ist hier zu erwähnen, der den ihm angeschlossenen ca. 136 Vereinen durch Theilung des Schadens eine Rückversicherung gewährt, sich aber nur auf einen kleinen Theil der Provinz erstreckt. Jedoch hat auch dieser Verband nach dem Futter-Nothstandsjahre 1893 erhebliche Schwierigkeiten zu bekämpfen gehabt.

Hiernach stehen für das Jahr 1894 in der Rheinprovinz einem Rindviehbestande von rund 1 076 945 Thieren mit 261 484 Besitzern und einem Verkaufswerthe von 214 935 970 Mark gegenüber: 217 096 bei örtlichen Versicherungsvereinen versicherte Thiere mit 83 147 Besitzern und einem Versicherungswerthe von 42 096 803 Mark.

Hierzu kommen noch die bei Privatgesellschaften abgeschlossenen Versicherungen. Nach den durch den Vorstand der Rheinischen Vieh-Versicherungsgesellschaft zu Köln hierher gelangten und auch anderweit beglaubigten Mittheilungen arbeiten in der Rheinprovinz außer der genannten

1. Rheinischen Vieh-Versicherungsgesellschaft noch die
2. Sächsische Vieh-Versicherungsbank } zu Dresden,
3. Vaterländische Vieh-Versicherungsgesellschaft }
4. Central-Vieh-Versicherungsverein zu Berlin,
5. Vieh-Versicherungsbank für Deuschland von 1861 zu Berlin.

Von diesen Gesellschaften sollen nach den vorliegenden Schätzungen noch 12½ Millionen Mark Viehwerthe in der Rheinprovinz versichert sein. An Rindvieh waren im Jahre 1895 bei der Rheinischen Vieh-Versicherungsgesellschaft versichert 5830 Stück mit 2 029 363 Mark Versicherungswerth und ca 1500 Besitzern. Wenn man unter Zugrundelegung der im Jahre 1895 in der Rheinprovinz von Privatgesellschaften überhaupt entschädigten Thiere annimmt, daß bei den anderen Gesellschaften zusammen noch die Hälfte vorstehend angeführter Thiere, Werthe und Besitzer versichert sind, so würden bei Privatgesellschaften im Ganzen ca. 8800 Rindviehstücke mit 3 044 000 Mark Werth und ca. 2250 Besitzern versichert sein.

Als Resultat dieser Untersuchungen ergiebt sich, daß von dem Rheinischen Rindviehbestande von 1 076 945 Thieren mit 261 484 Besitzern und einem Versicherungswerth von 214 935 970 Mark versichert sind:

225 896 Thiere d. h. 21%
85 397 Besitzer d. h. 33%
45 140 803 Mark Werth d. h. 21%.

Vergleicht man dieses Resultat mit den für das Jahr 1883 ermittelten Ziffern, so hat sich zwar immerhin in dem Zeitraum von ca. 10—11 Jahren das Viehversicherungswesen in der Rheinprovinz nicht unerheblich entwickelt, bietet aber im Ganzen noch immer durchaus kein befriedigendes Bild, indem ca. 79% aller Thiere und Werthe nicht versichert sind, mithin ein sehr wesentlicher Theil des rheinischen Nationalvermögens, besonders der rheinischen Landwirthschaft der steten Gefahr des Verlustes ohne Ersatz ausgesetzt ist.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

II. Die Rindviehverluste in der Rheinprovinz.

Von besonderem Interesse ist es nun, die Höhe dieser, am Rindviehbestande eintretenden Verluste und die dadurch hervorgerufenen Vermögensbeschädigungen kennen zu lernen, ebenso bedauerlich dagegen auch, daß es hier an erschöpfenden Ermittelungen und Nachweisen fast völlig fehlt. Die von den Staatsbehörden veranlaßten statistischen Erhebungen umfassen im Wesentlichen nur den Verlust durch Viehseuchen, während Ermittelungen über aus anderen Ursachen eingegangene oder nothgeschlachtete Thiere nirgends vorliegen. Um aber wenigstens für ein Jahr annähernd ein Bild von den Viehverlusten in der Rheinprovinz zu erlangen, hat der Landesdirektor der Rheinprovinz durch Vermittlung der Regierungs-Präsidenten die Bürgermeisterämter ersucht, bei der im Januar 1896 zwecks Erhebung der Viehabgaben stattfindenden Viehbestandsaufnahme die Höhe der Viehverluste für das Jahr 1895 festzustellen. Zu diesem Zwecke waren, alljährlich mit dem Namen der einzelnen Viehbesitzer und deren Viehbestande auszufüllenden Nachweisungen ein Fragebogen beigegeben, der für jeden einzelnen Viehbesitzer folgende Fragen enthielt, deren Beantwortung von dem aufnehmenden Beamten in den Fragebogen eingetragen wurde:

1. Zahl der im Laufe des Jahres 1895 eingegangenen und nothgeschlachteten Thiere? (der Begriff der Nothschlachtung war dahin erläutert, daß sie durch schwere Erkrankung oder Verletzung des Thieres verursacht sein müsse.)
2. Werth der eingegangenen und nothgeschlachteten Thiere nach den Angaben der Besitzer?
3. Befanden sich unter den zu 1 aufgeführten Thieren Kälber unter 6 Monaten?
4. Ist für die fraglichen Thiere eine Entschädigung gezahlt worden a) durch eine Orts-Viehversicherung oder b) eine Privat-Versicherungsgesellschaft?

Das Resultat dieser Ermittlungen ist in der nachfolgenden Tabelle C niedergelegt, welche die Angaben für die Regierungsbezirke in der Provinz im Ganzen enthält, während die Vertheilung auf die einzelnen Kreise aus der im Anhang befindlichen Nachweisung zu ersehen ist.

C.

Uebersicht
über die im Jahre 1895 in der Rheinprovinz eingegangenen und nothgeschlachteten Rindviehstücke.

Laufende Nr.	Regierungsbezirk.	Stückzahl der Rindviehstücke: eingegangenen	Stückzahl der Rindviehstücke: nothgeschlachteten	Werth der in Col. 3 u. 4 aufgeführten Thiere ℳ	Unter den in Col. 3 u. 4 verzeichneten Thieren befinden sich Kälber unter 6 Monaten	Zahl der Besitzer der in Col. 3 angegebenen Thiere.	Zahl der Besitzer der in Col. 4 angegebenen Thiere.	Von den in Col. 3 u. 4 aufgeführten Thieren sind entschädigt worden durch Orts-Vieh-Versich.-Vereine Stück.	Von den in Col. 3 u. 4 aufgeführten Thieren sind entschädigt worden durch Privat-Gesellschaften Stück.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	Aachen	1 595	1528	599 156	1185	1111	1206	457	26
2	Coblenz	2 137	1045	461 578	1119	1910	1010	667	14
3	Köln	1 439	1601	658 842	854	990	1214	624	72
4	Düsseldorf . . .	4 379	4156	1 705 792	3696	2184	2948	2285	50
5	Trier	4 109	784	639 026	2442	3461	756	662	6
	Se. Rheinprovinz	13 659	9114	4 064 394	9296	9656	7134	4695	168

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Zu den durch diese Tabelle veranschaulichten Verlusten treten noch die durch Seuchen — Lungenseuche, Milzbrand und Rauschbrand — oder durch die Seuchen-Bekämpfungsmaßregeln hervorgerufenen Verluste hinzu, deren Umfang in den Jahren 1894 und 1895 aus der nachstehenden Tabelle D hervorgeht.

D.

Uebersicht über die Seitens der Provinzialverwaltung gezahlten Entschädigungen für Lungenseuche, Milz- und Rauschbrand unter dem Rindvieh während der Jahre 1894 und 1895.

Laufende Nr.	Regierungsbezirk.		Gesammtzahl der entschädigten Thiere.	Davon entschädigt in Folge von: Lungenseuche.	Milzbrand.	Rauschbrand.	Gesammtbetrag der Entschädigung ℳ	Von den entschädigten Beträgen fallen auf: Lungenseuche ℳ	Milzbrand ℳ	Rauschbrand ℳ
1	Aachen .	1894	142	—	142		25 621,84	—	25 621,84	
		1895	466	349	81	36	61 641,86	36 413,88	19 597,30	5 630,68
2	Coblenz .	1894	49	—	49		7 928,—	—	7 928,—	
		1895	33	—	19	14	6 311,74	—	4 192,54	2 119,20
3	Köln . .	1894	130	74	56		24 717,27	11 716,76	13 000,51	
		1895	565	537	28	—	68 507,92	60 695,12	7 812,80	—
4	Düsseldorf	1894	363	121	242		76 902,23	26 316,60	50 585,63	
		1895	427	168	162	97	80 313,88	21 548,41	44 915,07	13 850,40
5	Trier . .	1894	146	—	146		30 981,32	—	30 981,32	
		1895	63	—	60	3	14 815,80	—	14 380,60	435,20
	Zusammen	1894	830	195	635		166 150,66	38 033,36	128 117,30	
		1895	1554	1054	350	150	231 591,20	118 657,41	90 898,31	22 035,48

Wenngleich in diesen Seuchenfällen und bei der Privatversicherung eine Entschädigung der Thiere zu einem Bruchtheile des abgeschätzten Werthes oder zum Vollwerth stattgefunden hat, so ist doch in allen Fällen der Entschädigung neben dem direkten auch der indirekte Schaden zu berücksichtigen, den der Viehverlust beim Landwirth durch Aufhebung der Nutzbarkeit des Thieres verursacht: Verlust der Milch, der Zugkraft, des Düngers u. s. w., kurz die ganze Wirthschaft wird beim Kleinbauern durch den Verlust auch nur eines Rindviehstückes in Mitleidenschaft gezogen.

Als besonderer Faktor bei den Rindviehverlusten ist sodann die Tuberkulose zu erwähnen, die seit Jahren in seuchenartiger Verbreitung steigende Opfer unter dem Rindviehbestande, auch der Rheinprovinz, fordert und die, je weiter in den Städten das Schlachthaus- und Fleischschau-System Fortschritte macht, auch größere Verluste den das Vieh kaufenden und verkaufenden Landwirthen auferlegt Eine Schlachtviehversicherung zur Deckung dieser, Landwirthen und Metzgern erwachsenen Schäden, wie sie in anderen Provinzen zum Theil schon weiter verbreitet ist, hat in der Rheinprovinz bisher in irgendwie nennenswerthem Umfange Eingang nicht gefunden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

III. Erörterung der Frage des Bedürfnisses einer allgemeinen Rindviehversicherung in der Rheinprovinz.

Nach Einsicht in diese Verluststatistik und in die Lage der Rindviehversicherung in der Rheinprovinz ist die Frage zu stellen, ob eine Verallgemeinerung der Rindviehversicherung geboten erscheint. Nach dem vorliegenden Material wird kein Zweifel darüber obwalten können, daß diese Frage zu bejahen ist, und thatsächlich hat man denn auch überall, wo in den letzten Jahren in landwirthschaftlichen Kreisen und Vertretungskörpern, oder in gesetzgebenden Versammlungen diese Frage erörtert wurde, sich für eine sehr wesentliche Erweiterung und Verallgemeinerung des Rindviehversicherungswesens ausgesprochen. Insbesondere sei hier der Beschlüsse des deutschen Landwirthschaftsraths vom 14. Februar 1893 gedacht, welcher folgende Erklärung abgab:

1. Eine möglichst vollständige Organisation des Viehversicherungswesens ist besonders im Interesse der kleinen Viehbesitzer dringend geboten.
2. Soweit sie die Versicherung von Pferden und Schweinen betrifft, kann ihre weitere Ausbildung, abgesehen von den Seuchenkrankheiten, der freien Vereinsthätigkeit überlassen werden.
3. Die Herbeiführung einer möglichsten Verallgemeinerung der Versicherung der Rindviehbestände liegt im öffentlichen Interesse und bedarf der allseitigen Mitwirkung; zu diesem Zwecke ist
 a) in erster Linie die Bildung von räumlich eng begrenzten Versicherungsvereinen allgemein anzustreben;
 b) dieselbe durch gesetzliche Maßnahmen zu unterstützen;
 c) diesen Vereinen durch Zusammenfassung zu staatlichen oder provinziellen Verbänden auf gesetzlicher Grundlage die zu ihrem Fortbestand und zu ihrer gedeihlichen Entwickelung erforderliche Sicherheit zu gewähren;
 d) wo und inwieweit die Bildung räumlich begrenzter Versicherungsvereine unter gleichzeitiger Zusammenfassung von Verbänden nicht erreichbar ist, die Entwickelung größerer Versicherungsgesellschaften zu fördern.
4. Unter allen Entschädigungsursachen ist bei der Rindviehversicherung die Tuberkulose als die hauptsächlichste anzusehen. Das verschiedene Maß ihrer Verbreitung, die von der Gesundheitspolizei gestellten Anforderungen, und die Möglichkeit, die Kenntniß ihres Auftretens im Einzelfalle zur Ergreifung von Maßnahmen behufs ihrer Einschränkung zu benutzen, lassen es, zugleich im Interesse einer ersprießlichen Entwickelung der Versicherung des Rindviehs gegen die Verluste aus sonstigen Ursachen, geboten erscheinen, die Entschädigung der Verluste aus der Tuberkulose zum Gegenstand einer besonderen Versicherung zu machen; zu diesem Zwecke empfiehlt es sich,
 a) im Wege der Reichsgesetzgebung den Grundsatz der allgemeinen Entschädigungspflicht festzustellen;
 b) durch Landes- und bezw. Provinzialgesetzgebung die Art der Entschädigung und der Aufbringung der hieraus erwachsenden Kosten zu regeln;
 c) zur Aufbringung der Kosten der Entschädigung, als im öffentlichen Interesse liegend Beiträge aus öffentlichen Mitteln zu gewähren.
5. Es liegt im Interesse einer gedeihlichen Entwickelung der Viehversicherung, daß dieselbe einer staatlichen Aufsicht unterstellt und eine regelmäßige Mitwirkung von Vertretern der Versicherten bei der Verwaltung organisirt werde."

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Aus den, diesen Beschlüssen zu Grunde liegenden Verhandlungen ist besonders hervorzuheben, daß von vielen Seiten, namentlich den vom Landwirthschaftsrath eingesetzten Referenten, die Einführung der allgemeinen Zwangsversicherung für Rindvieh als das an sich allein wirksame Mittel und erstrebenswerthe Ziel zu betrachten sei und daß nur zur Zeit noch davon Abstand genommen werden müsse, dahin zielende Vorschläge zu machen, da eine öffentliche Zwangsversicherung des Rindviehs noch zu starke Antipathie gegen sich habe und erst dann Aussicht auf Erfolg biete, wenn die freiwillige Viehversicherung in Ortsvereinen noch weitere Fortschritte gemacht habe. Diese Fortschritte werden nach dem Beschlusse des deutschen Landwirthschaftsraths besonders durch die bereits jetzt dringend befürwortete obligatorische Versicherung des Rindviehs gegen die Tuberkulose erwartet.

In der angeführten Erklärung des deutschen Landwirthschaftsraths ist für die Rheinprovinz zunächst wichtig, daß besonders das Interesse des Kleinbesitzes in der Landwirthschaft die Verallgemeinerung der Viehversicherung erheischt, da unsere Provinz ganz überwiegend im Klein- und Mittelbesitz Landwirthschaft treibt, indem sie mit 522 683 landwirthschaftlichen Betrieben (nach der letzten Gewerbezählung von 1895) an der Spitze aller preußischen Provinzen und — nächst Bayern mit 681 521 landwirthschaftlichen Betrieben — auch des Deutschen Reiches steht, während die zweitgrößte Provinz, Schlesien, das eine annähernd gleiche Zahl von Haushaltungen aufweist wie die Rheinprovinz, nur 377 778 Landwirthschaftsbetriebe zählt. Dabei ist durch die im Jahre 1882 aufgenommene landwirthschaftliche Betriebsstatistik ermittelt, daß von dem gesammten Rindviehbestande der Provinz 46,4% auf landwirthschaftliche Besitzungen bis zu 5 ha, 23,7% auf Besitzungen in der Größe von 5—10 ha, 14,9% auf Besitzungen von 10—20 ha Größe entfallen. Hiernach befinden sich rund 70% des gesammten Rindviehs der Provinz im Besitze der kleinen Bauern bis zu 10 ha oder 40 Morgen und im Ganzen 85% des Rindviehs im Besitze der kleinen und mittleren Landwirthe mit Besitzungen bis zu 20 ha oder 80 Morgen.

Bei dieser Vertheilung des Rindviehs auf überwiegend kleine und mittlere Besitzer hat für diese der Werth des Nutzviehs selbstverständlich eine wesentlich höhere Bedeutung als für den größeren Besitzer. Dieser Werth wird in der Zukunft voraussichtlich noch erheblich wachsen, da bei der stetig zurückgehenden Rentabilität des Getreidebaues auch in der Rheinprovinz der landwirthschaftliche Betrieb sich der Viehzucht in erhöhtem Maße zuwendet, um dadurch ein weiteres Sinken der Bodenrente zu vermeiden. Daß für diese erhöhte Produktion an Nutzvieh auch in der Rheinprovinz selbst und den benachbarten Gegenden ein sehr aufnahmefähiges Absatzgebiet vorhanden ist, kann im Hinblick auf die starke Vieheinfuhr aus anderen Gebieten keinem Zweifel unterliegen, weshalb denn auch seit Jahren von allen Seiten mit Recht die Hebung der Viehzucht durch alle geeigneten Mittel gefördert wird, wobei nur auf die hohen Subventionen hingewiesen zu werden braucht, welche seit längerer Zeit der Staat und der rheinische Provinzialverband zu diesem Zwecke verausgaben.

Wenn nun bei der, auch durch diese Mittel erhöhten Viehhaltung der kleinen und mittleren Besitzer dieselben von Viehverlusten heimgesucht werden, so trifft das dieselben meist ganz außerordentlich schwer. Der Wiedererſatz der verlorenen Thiere ist bei denselben mehr oder weniger eine Lebensfrage, die häufig den Anfang vom Ende auch bei Wirthschaften in bis dahin günstigerer Lage bedeutet. War das eingegangene Vieh nicht versichert, so ist der Besitzer häufig gezwungen, Geld bei Fremden zu leihen, fällt dabei oft Wucherern in die Hände, die ihm Vieh auf Abschlagszahlung leihweise überlassen, ihm beim Ausbleiben der pünktlichen Abschlagszahlung das Vieh auch wieder nehmen oder ihm noch härtere Bedingungen auferlegen und ihn endlich auch mit seiner

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

anderweiten Produktion und Consumtion in ihre Abhängigkeit bringen, indem sie ihm z. B. Getreide, Kartoffeln zu niedrigen Preisen abkaufen oder ihn zwingen, von ihm Futter- und Düngemittel anzukaufen.

Diese Verhältnisse weisen ernstlich auf die nicht zu unterschätzende soziale Bedeutung der Viehversicherung für die Landbevölkerung hin, die bei Erörterung der hier vorliegenden Fragen nie außer Acht gelassen werden sollte. Aus diesem Grunde werden auch die größeren rheinischen Viehbesitzer, die ja zweifellos an der Rindviehversicherung nicht ein gleiches Interesse haben, geneigt sein, der Verallgemeinerung der Rindviehversicherung im Interesse der kleineren Besitzer zuzustimmen.

Daß die augenblicklichen Einrichtungen den zu erstrebenden Zielen nicht wesentlich näher kommen, dürfte allgemein zugegeben werden. Denn nicht nur, daß von dem Gesammt-Rindviehbestande der Rheinprovinz zur Zeit nur etwa 1/5 überhaupt versichert ist, genügen die bestehenden Versicherungen qualitativ dem vorhandenen Bedürfnisse durchaus nicht; denn, was zunächst die Orts-Viehversicherungsvereine anbelangt, so ist von jeher bis in die neueste Zeit in außerordentlich vielen Fällen die Erfahrung gemacht worden, daß dieselben zum Theil nur kümmerlich ihr Dasein fristen und bei größeren Viehverlusten häufig ihre Zahlungen einstellen. Insbesondere haben Futtermangel und Futternoth in den Jahren 1892 und 1893 mit ihrem Gefolge von Viehkrankheiten und größerer Sterblichkeit manchen Orts-Viehversicherungsverein zum Erliegen gebracht, während viele sich nur mit Staats- oder Kreisbeihülfen nothdürftig über Wasser gehalten haben.

Andere Vereine haben in anderer Weise zum Schaden der Landwirthe sich zu helfen gesucht, indem sie nur zu 2/3 des Werths entschädigen, oder die am häufigsten vorkommenden Verluste von der Entschädigung ausschließen oder auch dann eine solche ablehnen, wenn der Viehbesitzer den Verlust durch gehörige Sorgfalt hätte abwenden können.

Bei den privaten Viehversicherungsgesellschaften dagegen versichern in der Regel nur größere Besitzer, während bei den kleineren Landwirthen gegen diese Anstalten meist Mißtrauen herrscht, da sie die Geschäftsgebahrung derselben nicht übersehen können und befürchten, zu hohe Prämien, namentlich Nachschuß-Prämien zahlen zu müssen. Nur zu oft ist dieses Mißtrauen auch durchaus berechtigt, da erfahrungsgemäß bei den privaten Viehversicherungsgesellschaften vielfach das Interesse der Versicherten, namentlich der kleineren Besitzer bei der Schadenregulirung sehr ungenügend gewahrt wird, wie dies in den Verhandlungen des deutschen Landwirthschaftsraths in den Jahren 1893 bis 1894 offen anerkannt ist und auch zu Abhülfe auf gewissen Gebieten der privatgesellschaftlichen Viehversicherungsvereine geführt hat.

Die mangelhafte Organisation und spärliche Verbreitung der Rindvieh-Versicherung hat bisher auch auf die Rindviehhaltung, namentlich in den bäuerlichen Wirthschaften einen nachtheiligen Einfluß ausgeübt. Denn es gehen bei den bestehenden Verhältnissen nicht nur sehr viele Thiere durch Krankheiten, Verletzungen u. s. w. zu Grunde, die bei Bestehen einer Viehversicherung und dadurch bedingter vermehrter und intensiverer thierärztlicher Behandlung zu erhalten wären, sondern es wird insbesondere durch die vorhandenen Zustände auch die Verbreitung von Seuchen wesentlich gefördert und dadurch den Landwirthen nachhaltiger Schaden zugefügt. Zur Zeit kommt es nämlich selbst in sonst gut geleiteten Wirthschaften vor, daß Thiere an Seuchen erkranken und eingehen, ohne daß der Besitzer sich durch Zuziehung von Sachverständigen über die Krankheits- und Todesursache informirt hat. Ganz besonders hat sich dieser Uebelstand während der letzten Jahre beim Auftreten der Lungenseuche bemerkbar gemacht, wo in vielen Gehöften unter großen Viehbeständen Wochen und Monate vor amtlicher Feststellung der Seuche Thiere erkrankt und

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ohne Obduction beseitigt sind, die zweifellos an der Lungenseuche gelitten hatten. Daß durch diese verspätete Erkennung der Seuche der Verbreitung derselben in dem ergriffenen Bestande und der Ansteckung fremder Bestände Thür und Thor geöffnet ist und damit großer Schaden verursacht wird, liegt auf der Hand.

Nach diesen Erörterungen wird man mit Recht den Schluß ziehen können, daß die bestehenden Rindviehversicherungsgelegenheiten in Ortsvereinen und Privatgesellschaften weder quantitativ noch qualitativ dem vorhandenen Bedürfnisse genügen, die Viehhaltung nicht nachhaltig schützen und daß nach der bisherigen Entwickelung auch eine durchgreifende Besserung der bestehenden Verhältnisse auf diesem Wege in absehbarer Zeit nicht zu erwarten ist. Unter diesen Umständen kann die Frage nach dem Bedürfniß der Verallgemeinerung und Verbesserung der Rindviehversicherung auch für die Rheinprovinz nur vorbehaltlos bejaht werden.

IV. Die Rindviehversicherung in anderen deutschen und außerdeutschen Staaten.

Bevor in eine Untersuchung der Frage nach einer anderweiten Organisation des Rindviehversicherungswesens in der Rheinprovinz eingetreten werden kann, empfiehlt es sich, die entsprechenden Einrichtungen anderer Staaten einer Betrachtung zu unterziehen, um daraus gegebenen Falls für unsere rheinischen Verhältnisse Lehre und Anregung schöpfen zu können. Dabei richtet sich der Blick zunächst auf die Einrichtungen des Großherzogthums Baden, die seit längerer Zeit auf dem Gebiete der Viehversicherung die Aufmerksamkeit der bei der Frage interessirten Kreise und Regierungen auf sich gezogen haben und wiederholt zur Nachahmung empfohlen und benutzt worden sind. Dieselben sollen deshalb auch hier eingehend erörtert werden.

Im Großherzogthum Baden, das im Jahre 1892 einen Gesammt-Rindviehbestand von 634 984 Häuptern aufwies, betrug im Jahre 1889 die Zahl der Orts-Viehversicherungsvereine 497 mit 47 849 versicherten Mitgliedern und 139 203 Rindviehstücken. d. h. 25% des gesammten badischen Rindviehbestandes, die sich auf ungefähr ein Drittel (31,1%) sämmtlicher badischen Gemeinden vertheilten. Die Einrichtung einer allgemeinen Rückversicherung für diese Vereine war seit Jahren erfolglos versucht worden und es wurde endlich die Staatsregierung ersucht, im Wege der Gesetzgebung die badischen Orts-Viehversicherungsvereine zu einem Rückversicherungsverbande zusammen zu fassen. Auf Grund dieser Anregung wurde daher das badische Staatsgesetz vom 26. Juni 1890, betreffend die Versicherung der Rindviehbestände, erlassen, dessen wesentlichste Bestimmungen die folgenden sind:

Die zu errichtenden Versicherungsanstalten sind Einrichtungen der politischen Gemeinden und heißen Orts-Viehversicherungsanstalten. Sie umfassen grundsätzlich alles in der Gemeinde dauernd eingestellte Rindvieh. Ihre Entstehung setzt zunächst einen Antrag der Viehbesitzer der Gemeinde beim Gemeinderath voraus, welcher von letzterem in einer zu berufenden Versammlung der Viehbesitzer zur Abstimmung zu bringen ist, wenn die Zahl der Antragsteller mindestens doppelt so hoch ist, als die Mitgliederzahl des Gemeinderaths. Die Errichtung erfolgt sodann mit Genehmigung der communalen Aufsichtsbehörde (des Bezirksraths) in ähnlicher Weise wie bei den öffentlichen, im Interesse der Landeskultur gegründeten Meliorations- (Ent- und Bewässerungs-) Genossenschaften in Preußen auf Grund des Gesetzes vom 1. April 1879. Wie hier zur Begründung der Genossenschaft ein Beschluß der Mehrheit der Betheiligten nach Fläche und Katastral-Reinertrag der zu betheiligenden Grundstücke erforderlich ist und damit ein Beitrittszwang gegen die Widersprechenden begründet wird, so entsteht nach dem badischen Gesetz ein Orts-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Versicherungsverein, wenn mehr als die Hälfte der Besitzer von dauernd in der Gemeinde eingestelltem Rindvieh für die Einrichtung der Orts-Viehversicherungsanstalten stimmen und die Zustimmenden zugleich mehr als die Hälfte des dauernd in der Gemeinde eingestellten Rindviehbestandes besitzen, wobei nicht erscheinende oder nicht stimmende Viehbesitzer als zustimmend angesehen werden.

Die Orts-Viehversicherungsanstalten, welche selbstständige, juristische Persönlichkeit haben und für ihre Verbindlichkeiten nur mit ihrem Vermögen haften, werden von einem Vorstand verwaltet, dessen Vorsitzender der Bürgermeister ist, und dessen zwei weitere sachverständige Mitglieder entweder in der konstituirenden Versammlung gewählt, oder von dem Gemeinderath ernannt werden und die Eigenschaft der Gemeindebeamten haben. Der Gemeinderath bestellt unter Mitwirkung des Vorstandes der Orts-Viehversicherungsanstalt die erforderliche Zahl von Ortsschätzern, welche bei der Verwaltung mitzuwirken haben und ebenso wie die Vorstandsmitglieder der Zahl der Viehkenner zu entnehmen sind. Das Rindvieh ist versichert gegen Eingehen und Nothschlachtung. Es wird ferner Entschädigung gewährt, wenn und soweit das Fleisch der versicherten Thiere bei der Schlachtung polizeilich als ungenießbar mit Beschlag belegt wird. (Schlachtviehversicherung.) Es sind jedoch in jedem Falle nur diejenigen Thiere in die Versicherung eingeschlossen, welche in das Versicherungsverzeichniß der Orts-Viehversicherungsanstalten eingetragen sind, aus welchem die Namen der Viehbesitzer, der dauernd eingestellten Thiere nach Geschlecht, Alter, Farbe, Rasse, Nutzungswerth (als Zucht-, Nutz- oder andere Thiere) und der durch die Ortsschätzer ermittelte Versicherungswerth hervorgehen müssen. Das Verzeichniß wird bei der Gegenwart erhalten und zwar auf Grund der besonderen Anzeigen der Viehbesitzer und der alljährlich zweimal stattfindenden Viehschauen. Von der Versicherung ausgeschlossen sind Thiere unter drei Monaten, Handelsvieh der Viehhändler, verstelltes Vieh, und ohne Gewährleistung wegen gesetzlicher Mängel erworbene Thiere. Auf Beschluß oder Anhörung des Vorstandes der Orts-Viehversicherungsanstalten können einzelne Viehbesitzer durch die Communalaufsichtsbehörde von der Mitgliedschaft zur Orts-Viehversicherungsanstalt dauernd oder zeitweise ausgeschlossen werden, wenn die Ueberwachung der betreffenden Viehbestände Schwierigkeiten macht oder die besonderen Verhältnisse derselben einen besonders hohen Grad der Verlustgefahr bedingen. Ferner sind in das Versicherungsverzeichniß nicht einzutragen Thiere über 12 Jahre, sowie schlecht genährte, übermäßig verbrauchte, sichtlich kranke oder verdächtige Thiere. Die Viehbesitzer sind zu Anzeigen an den Anstaltsvorstand über Krankheiten, Unfälle, Todesfälle, Nothschlachtungen, dauernde Einstellung, Erwerb und Veräußerung von Rindvieh verpflichtet.

Nothschlachtungen erkrankter Thiere können durch den Vorstand angeordnet oder, abgesehen von dringenden Fällen, mit Genehmigung desselben von den Besitzern vorgenommen werden.

Die Entschädigung beträgt bei eingegangenen Thieren $^{7}/_{10}$, bei nothgeschlachteten Thieren $^{8}/_{10}$ des durch die Ortsschätzer im Auftrage des Vorstandes zu ermittelnden gemeinen Werths der Thiere, der indessen 10% des im Versicherungs-Verzeichniß angegebenen Werthes nicht übersteigen darf. Der Entschädigungsanspruch fällt weg in gewissen Fällen von höherer Gewalt: Feuerschaden, bei Lungenseuche, Rausch- und Milzbrand, Rinderpest, oder wenn der Tod durch schlechte Behandlung oder Mißhandlung der Thiere durch den Besitzer oder seine Leute verursacht ist, oder innerhalb der ersten 14 Tage nach Aufnahme in die Versicherung, oder binnen der gesetzlichen Gewährfrist in Folge eines Gewährmangels eintritt und in gewissen Fällen, welche in den Reichsseuchengesetzen vorgesehen sind. Die Entschädigung soll in der Regel versagt oder verkürzt werden, bei nicht rechtzeitiger Krankmeldung der Thiere oder Verletzung der für die Behandlung der erkrankten Thiere ertheilten Vorstandsweisungen und in gewissen anderen Fällen der Verletzung der Bestimmungen. Ueber Gewährung oder Versagung der Entschädigung

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

beschließt der Vorstand der Orts-Viehversicherungsanstalt sofort nach Anmeldung des Schadens und Feststellung der Verhältnisse; gegen die Beschlüsse steht den Viehbesitzern binnen 3 Tagen Beschwerde beim Bezirksrath und gegen dessen Entscheidung binnen 14 Tagen Klage beim Verwaltungsgericht zu. Die hiernach rechtskräftig festgesetzte Entschädigung wird alsdann aus der Kasse des badischen Versicherungsverbandes an den Berechtigten ausgezahlt

Die Verfügung über das eingegangene oder nothgeschlachtete Thier steht der Orts-Viehversicherungsanstalt zu, die die verwerthbaren Theile bestmöglichst verwerthet, eventuell unter die Mitglieder gegen eine, von diesen zu leistende Vergütung (ortsüblicher Fleischpreis nach Abzug von 20%) nach Verhältniß der Kopfzahl der versicherten Thiere vertheilt.

Wenn den für die Anstalt thätigen Personen Vergütungen bewilligt werden sollen, so sind feste Jahressätze in der Weise aufzustellen, daß dieselben insgesammt höchstens den Betrag von 30 Pf. für jedes versicherte Rindviehstück ergeben. Ueber die Festsetzung dieser Vergütungen beschließt die Communalaufsichtsbehörde (Bezirksrath), wobei davon auszugehen ist, daß in der Regel nur der Vorsitzende des Anstaltsvorstandes (Bürgermeister), die Ortsschätzer und der Gemeinderechner Vergütungen erhalten können, die übrigen Vorstandsmitglieder dagegen nur in Gemeinden mit erheblichem Viehbestande. Die Auflösung einer Orts-Viehversicherungsanstalt kann vor Ablauf von 7 Jahren nach ihrer Errichtung nicht beschlossen werden, später nur zum Jahresschluß auf Antrag von 1/5 der Viehbesitzer und Beschluß von mehr als der Hälfte der Viehbesitzer mit mehr als der Hälfte des Rindviehbestandes. Nicht-Erscheinende oder Nicht-Stimmende gelten als gegen die Auflösung stimmend. Die auf Grund des Gesetzes vom 26. Juni 1890 errichteten Orts-Viehversicherungsanstalten sind nun obligatorisch zum Zwecke der Rückversicherung, d. h. gemeinsamen Schadentragung zu dem Badischen Landes-Versicherungsverband mit der Wirkung zusammengefaßt, daß den einzelnen Orts-Viehversicherungsanstalten von der durch sie zu leistenden Entschädigungssumme nur 1/4 zur Last bleibt, die übrigen 3/4 auf alle Verbandsanstalten nach Maßgabe des durchschnittlichen Versicherungswerthes derselben vertheilt werden.

Der Landes-Versicherungsverband, in den mit Ministerial-Genehmigung auch freie Orts-Viehversicherungsvereine, deren Satzungen mit denen des Verbandes übereinstimmen, aufgenommen werden können, welcher eigene juristische Persönlichkeit hat und für seine Verbindlichkeiten nur mit seinem eigenen Vermögen haftet, durch einen von der Staatsregierung ernannten Vorstand und unter Staatsaufsicht und auf Staatskosten verwaltet wird, überwacht die Thätigkeit der Versicherungsanstalten und ist berechtigt, denselben zur Abstellung von Mängeln Auflagen zu machen. Der Verbandsverwaltung wird ein Ausschuß beigegeben, welcher sich aus je einem, von der Kreisversammlung zu wählenden Mitglied für jeden Kreis zusammensetzt und alljährlich mindestens einmal berufen wird, um den Geschäftsbericht über das abgelaufene Betriebsjahr entgegenzunehmen. Die Verbandsverwaltung, welcher die Akten der einzelnen Orts-Viehversicherungsanstalten alsbald nach Abschluß der Entschädigungsverhandlungen vorgelegt werden, hat die Auszahlung der ohne ihre Mitwirkung rechtskräftig festgestellten Entschädigungen sofort zu veranlassen, sodann aber den Sachverhalt darauf zu prüfen, ob bei richtiger Anwendung des Gesetzes und sorgfältiger Geschäftsführung die Orts-Viehversicherungsanstalt zur Gewährung der von ihr bewilligten Entschädigung verpflichtet war. Wird diese Frage von der Verbandsverwaltung ganz oder theilweise verneint, so ist dieselbe berechtigt, die Uebernahme des ihr zur Last bleibenden 3/4 Entschädigungsbetrages ganz oder theilweise abzulehnen. Der geschädigte Viehbesitzer selbst wird indessen hierdurch nicht berührt, da ihm die Entschädigung rechtskräftig zuerkannt und bereits ausgezahlt ist; es kann in solchem Falle der Ablehnung der Verbandsbetheiligung bei der Entschädigung vielmehr nur ein Streit zwischen dem Vorstand der Orts-Viehversicherungsanstalt und

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

der Verbandsverwaltung über diese Betheiligung entstehen, der vom Verwaltungsgerichtshof in erster und letzter Instanz entschieden wird. Zur Feststellung der von den Versicherten zu erhebenden Umlagen werden im Januar jeden Jahres von den Orts-Viehversicherungsanstalten der Verbandsverwaltung die Resultate der Jahresrechnung eingereicht, insbesondere 1) das Versicherungsverzeichniß, 2) der Nachweis über die Erlöse der verwertheten Thiere bezw. Thiertheile und sonstige Einnahmen, 3) über den Aufwand für Thierarzt, Arzneien und Heilmittel und 4) sonstige örtliche Verwaltungskosten. — Die Erlöse zu 2) werden zu 1/4 der Orts-Viehversicherungsanstalt, zu 3/4 dem Landesverband gutgeschrieben, während die Ausgaben zu 3) und 4) den Orts-Viehversicherungsanstalten allein zur Last bleiben.

Auf Grund dieser Nachweise stellt die Verbandsverwaltung den eigenen Jahresaufwand, sowie den der Ortsanstalten fest und legt nach Maßgabe des durchschnittlichen Versicherungswerths den Verbandsaufwand auf alle Versicherte, den Ortsaufwand auf die Mitglieder der betreffenden Anstalten um.

Zur Ausgleichung der Belastung der Viehbesitzer hat der badische Staat zu einem Reservefonds den Betrag von 250000 Mark à fonds perdu gegeben. Wenn in einem Jahre die vom Landesverband als solchem zu tragende Umlage den Betrag von 40 Pfg. pro 100 Mark Versicherungswerth übersteigt, so dürfen die Zinsen des Reservefonds und eventuell auch dieser letztere selbst bis zu 1/4 des vorhandenen Bestandes zur Deckung der Verbandsumlage herangezogen werden.

Um einen Ueberblick über die Wirkungen des hiernach in seinen Grundzügen geschilderten Gesetzes vom 26. Juni 1890 zu gewinnen, seien hier noch folgende Mittheilungen gemacht.

Von den 1607 politischen Gemeinden des Großherzogthums Baden waren bis zum Jahre 1895 in 118 Gemeinden Orts-Viehversicherungsanstalten errichtet. Zu denselben gehörten 12466 Viehbesitzer mit 43174 versicherten Rindviehstücken zu einem Gesammt-Versicherungswerth von 12375975 Mark und einem Durchschnittswerth von 286,65 Mark pro Stück. Im Laufe des Jahres 1895 wurden Entschädigungsansprüche erhoben 1014, von denen 988 begründet, 26 nicht begründet waren. Für die letzteren wurde Seitens des Verbandes wegen Verletzung des Gesetzes 2c. die Betheiligung an der Entschädigung abgelehnt.

Von den 988 entschädigten Thieren waren

nothgeschlachtet 868 = 87,85%,
eingegangen 76 = 7,69%,
gewerblich geschlachtet 44 = 4,46%,
(Schlacht-Viehversicherung).

Als Schadensursachen sind hauptsächlich hervorzuheben: Krankheiten der Verdauungsorgane (266), Tuberkulose (248), Geschlechtsorgane (167), Ernährungsstörungen (34) In allen 44 Fällen der Entschädigung für Schlachtvieh war Tuberkulose die Schadensursache. Der aus den Thieren bezw. Thiertheilen erzielte Reinerlös betrug 1895: 82460,57 Mark d. h. pro Stück 83,46 Mark, im Ganzen 34,55% der an die Versicherten bezahlten Entschädigungsbeträge von 238640,55 Mark; hiervon entfielen nach Abzug der Einnahme auf die örtlichen Anstalten 88426,98 Mark als „Ortsumlage" d. h. 69 Pfg. für 100 Mark Versicherungswerth, auf den Verband dagegen 117353,90 Mark als „Verbandsumlage", d. h. 0,95 Mark für 100 Mark Versicherungswerth. Da nun die Verbandsumlage den Betrag von 40 Pfg. pro 100 Mark Werth überstieg, so wurde dieselbe unter Benutzung des Reservefonds und seiner Zinsen auf 60 Pfg. festgesetzt, wodurch sich die Gesammt-Versicherungsumlage auf 1,29 Mark pro 100 Mark Versicherungswerth, d. h. auf durchschnittlich ca. 3,70 Mark für das versicherte Rindviehstück oder ca. 13 Mark für jeden der versicherten 12466 Rindviehbesitzer belief.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Bayern. Das Vorgehen der badischen Gesetzgebung mit dem eben geschilderten Gesetze hat zunächst in Bayern, wo 1892 ein Rindviehbestand von 3 337 978 Thieren war, Nachahmung gefunden, indem dort dem im Herbste 1895 zusammengetretenen Landtage der Monarchie ein Gesetzentwurf, betreffend die Errichtung einer öffentlichen Viehversicherungsanstalt auf Gegenseitigkeit für Rindvieh und Ziegen vorgelegt wurde, der unterm 11. Mai 1896 Gesetzeskraft erlangt hat. Dieses Gesetz lehnt sich in sehr vielen Beziehungen an das besprochene badische Gesetz an, zeigt aber auch erhebliche Abweichungen, welche einer besonderen Hervorhebung bedürfen.

Zunächst ist der Grundsatz der Freiwilligkeit strenger durchgeführt als in Baden und demgemäß ein Zwang zum Beitritt gegen die der Einrichtung eines Orts-Viehversicherungsvereins widersprechenden Viehbesitzer nicht zulässig.

Ferner übernimmt der bayrische Landesverband „die Viehversicherungsanstalt" nicht $^3/_4$, sondern nur die Hälfte der für die Verluste zu zahlenden Entschädigung, die andere Hälfte tragen die einzelnen Ortsvereine. Die Höhe der Entschädigung ist dieselbe wie in Baden, $^7/_{10}$ resp. $^8/_{10}$ bei Eingehen resp. Nothschlachtung.

Die Schadensfestsetzung erfolgt durch die Vereine, welche die Verhandlungen dem Verbande vorlegen, der die Entschädigung aber nur dann zahlt, wenn er seinerseits keine Bedenken hat. Glaubt dagegen die Verbandsverwaltung, daß bei der Festsetzung Gesetz oder Statut verletzt seien, so lehnt sie die Auszahlung der Entschädigung soweit als erforderlich ab, ertheilt dem Versicherten darüber einen entsprechenden Bescheid, gegen den die Berufung an das Schiedsgericht der Versicherungsanstalt zulässig ist. Dasselbe besteht aus 3 Mitgliedern, welche der Ausschuß der Versicherungsanstalt aus seiner Mitte wählt.

Der Staat hat der Versicherungsanstalt bei ihrer Eröffnung ein Stammkapital von 500 000 Mark zugewiesen und außerdem einen jährlichen Staatszuschuß von 40 000 Mark zugesichert.

In Elsaß-Lothringen, wo 1892 487 243 Stück Rindvieh gezählt wurden, hat sich der Landwirthschaftsrath bereits im Jahre 1889 für den Erlaß eines Gesetzes ausgesprochen, das sich ganz den Bestimmungen des badischen von 1890 anschließt und namentlich in derselben Weise einen Zwang zum Beitritt gegen die widersprechenden Viehbesitzer zuläßt.

Die Aufbringung der Mittel soll nach diesen Vorschlägen erfolgen durch einen, von den Versicherten zu leistenden Jahresbeitrag von 1% des Versicherungswerthes, durch einen jährlichen Staatszuschuß aus Landesmitteln von 40 000 M. und, falls dieses nicht ausreicht, durch einen weiteren Beitrag der Versicherten bis zu $^3/_4$% des Versicherungswerthes und, wenn auch hiermit der Bedarf noch nicht gedeckt wird, durch weiteren Staatszuschuß.

Ein diesen Vorschlägen des Landwirthschaftsraths entsprechender Gesetzentwurf ist den gesetzgebenden Faktoren der Reichslande nicht vorgelegt worden und ist die Viehversicherung daselbst der freien Vereinsthätigkeit überlassen; welche durch Staatszuschüsse gefördert wird.

Im Großherzogthum Hessen wird nach Mittheilung des dortigen Ministeriums zur Zeit ebenfalls der Erlaß eines Gesetzes nach badischem Muster in Erwägung gezogen.

Von besonderem Interesse sind auch die Viehversicherungs-Einrichtungen in der durch ihre Viehzucht bekannten Schweiz.

Es würde zu weit führen, die gerade dort besonders vielgestaltigen Einrichtungen zwecks Versicherung der landwirthschaftlichen Hausthiere hier im Einzelnen anzuführen, vielmehr mag nur hervorgehoben werden, daß in dem Bundesgesetz betreffend die Förderung der Landwirthschaft vom 22. Dezember 1893 Artikel 13 denjenigen Kantonen, welche die obligatorische Viehversicherung im ganzen Kantonsgebiet oder einzelnen Theilen (Bezirken, Gemeinden) in's Leben rufen,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

unterstützen und beaufsichtigen, Bundeszuschüsse gewährt werden bis zur Höhe der zu demselben Zweck von den Kantonen geleisteten Beiträge.

Demgemäß ist denn auch die obligatorische Rindviehversicherung bereits von einigen Kantonen eingeführt bezw. in eingehenden Vorarbeiten in Erwägung gezogen.

V. Grundzüge einer Organisation der Rindviehversicherung in der Rheinprovinz.

Wenn das Bedürfniß einer Verallgemeinerung der Rindviehversicherung in der Rheinprovinz in quantitativ und qualitativ allen Anforderungen genügenden Versicherungsanstalten anerkannt wird, so entsteht die Frage, in welcher Weise diesem Bedürfniß am besten entsprochen werden kann und insbesondere, ob die Regelung dieser wichtigen Materie im Wesentlichen der Selbsthülfe der Betheiligten oder staatlichem Eingreifen mit Zwangsversicherung in Zwangsorganisationen zu überlassen ist. Es unterliegt keinem Zweifel, daß an sich eine freiwillige Organisation vor staatlichen Zwangsmitteln den Vorzug verdient und daß man zu letzteren nur greifen soll, wenn die Selbsthülfe versagt und überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls staatlichen Zwang geboten erscheinen lassen. Wie groß die Rindviehverluste im Ganzen sich für den rheinischen Landwirth gestalten, wie schwer sie den Einzelnen, namentlich den kleineren Landwirth zu treffen vermögen, ist oben ausführlich dargelegt worden. Vergleicht man damit, was zur Abwendung dieser Schäden im Wege freiwilliger Versicherung bisher geschehen ist, so muß man constatiren, daß nicht einmal 1/4 dieser Schäden durch eine, zum Theil obendrein ungenügende Versicherung gedeckt wird. Damit ist das Urtheil wohl begründet, daß die Selbsthülfe auf diesem Gebiete bisher durchaus Unzureichendes geleistet hat und daher auch für die Zukunft keine günstigen Aussichten für eine bessere Entwickelung bietet. Dies muß um so mehr gelten, wenn man bedenkt, daß seit Jahrzehnten von den Staatsbehörden unausgesetzt große Mühe darauf verwandt ist, der Viehversicherung unter der Landbevölkerung größere Ausdehnung zu verschaffen und die Errichtung von Viehversicherungsvereinen mit allen möglichen Mitteln — Belehrung, Entwerfung von Normalstatuten, Staats- und Kreisunterstützung u. s. w. — gefördert wird.

Im Allgemeinen ist dabei ja nicht zu verkennen, daß eine Besserung eingetreten ist, wie denn überhaupt seit einer Reihe von Jahren in Folge der Nothlage der Landwirthschaft die Neigung der Landwirthe zu genossenschaftlichem Zusammenschluß sehr erheblich gewachsen ist. Sind doch allein in der Rheinprovinz drei große Verbände auf diesem Gebiete thätig, indem der landwirthschaftliche Verein, der Bauernverein und die Raiffeisen'sche Organisation zu Neuwied ihre Bestrebungen auf Errichtung von ländlichen Genossenschaften auf den verschiedensten Gebieten der Produktion, des Absatzes, des Consums und sonstiger Bedürfnisse mit unverkennbaren Erfolgen durchführen. Indessen auf dem Gebiete der Viehversicherung sind die Erfolge, wie bereits oben erwähnt, wesentlich geringer, indem die Zahl der Mitglieder der Orts-Viehversicherungsvereine von 62 372 im Jahre 1883 nur auf 83 147, die Zahl der versicherten Rindviehstücke von 133 061 auf 217 096 im Jahre 1894 gestiegen und damit noch nicht 1/4 sämmtlichen Rindviehs versichert ist.

Es scheint hiernach, als wenn die Viehversicherung überhaupt von freiwilligen Organisationen weniger gesucht würde, was wohl seinen Grund in der Unberechenbarkeit des Risikos der Viehverluste hat, die nicht selten zu ungeahnten Höhen plötzlich anschwellen können und die Viehversicherungsanstalten mit dem Bankerott bedrohen. Der Landwirth aber scheut mit der ihm angeborenen mißtrauischen Zurückhaltung solche unberechenbare Gefahren und hält sich von der Viehversicherung fern. Einen schlagenden Belag für diese Thatsache liefern die Vorgänge im Großherzogthum Baden seit Erlaß des oben besprochenen Gesetzes vom 26. Juni 1890 über die Rindviehversicherung. Man kann die Schicksale desselben mit einem Wort als einen gründlichen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Mißerfolg des Prinzips der Freiwilligkeit auf dem Gebiete der Rindviehversicherung bezeichnen, da nach fünfjähriger Wirksamkeit des Gesetzes von den 1607 badischen Gemeinden nur 118 Gemeinden Orts-Viehversicherungsanstalten gebildet haben und von dem badischen Gesammt-Rindviehbestande von 634 984 Stück nur 43 174, d. h. 6—7 % in den Orts-Viehversicherungsanstalten versichert waren, wobei noch zu berücksichtigen ist, daß in Baden wenigstens unter Umständen ein partieller Zwang zum Eintritt in die Versicherung gegen die der Errichtung der Orts-Viehversicherungsanstalten widersprechenden Viehbesitzer der Gemeinde zulässig ist. Es wird denn auch in Baden in dem letzten Verwaltungsbericht des Landes-Versicherungsverbandes sehr lebhaft über die Abneigung der Viehbesitzer gegen den Anschluß an die Rindviehversicherung geklagt, besonders auch, weil es in Folge dessen an dem erforderlichen Ausgleich der Rindviehverluste, der guten und schlechten Risiken fehlt und demgemäß die Prämienbeiträge der Versicherten eine unerwünschte Höhe erreichen. In diesem Zustande hat nicht einmal die Futternoth des Jahres 1893 mit ihrem Gefolge von großen Viehverlusten, — der Viehbestand hat sich vom 1. Dezember 1892 bis 1. Dezember 1893 in der Rheinprovinz um 9 %, in Baden um 12 % verringert — die doch den denkenden Landwirth auf den Anschluß an eine Viehversicherung geradezu hindrängten, einen Wandel zu schaffen vermocht. Im Gegentheil ist anzunehmen, daß solche Calamitäten, die manchen Orts-Viehversicherungsverein in die größten Schwierigkeiten oder gar zum Erliegen gebracht, von der freiwilligen Errichtung solcher Vereine oder zum Beitritt zu denselben zum Theil geradezu abgeschreckt haben.

Nach diesen Erfahrungen kann man nur, in gleicher Weise wie die Referenten des deutschen Landwirthschaftsraths und andere, in demselben aufgetretene Redner, zu der Ansicht gelangen, daß auf dem Gebiete der Rindviehversicherung die Entwickelung in ihrem Ende lediglich auf obligatorische Versicherung hinweist.

Gegenüber dieser Erkenntniß drängt sich unwillkürlich die Frage auf, ob denn in Wirklichkeit kein anderes Mittel zu finden sei, mit dem sich die immerhin unerwünschte Nothwendigkeit von Zwangsversicherung und Zwangsorganisationen umgehen und doch in der Viehversicherung nachhaltiger Wandel schaffen ließe. In dieser Hinsicht ist früher daran gedacht worden, durch Schaffung einer guten Rückversicherung die Neigung zur Gründung und zum Beitritt von Orts-Viehversicherungsvereinen zu fördern. Indessen hat hiergegen schon der 33. Rheinische Provinziallandtag die durchschlagenden Gründe angeführt, daß ohne gesetzlichen Zwang zur Rückversicherung dieselbe nur von den schlechten Risiken aufgesucht werden und daß damit die Errichtung von Orts-Viehversicherungsvereinen auch keine wirksame Förderung erhalten würde. Das oben erwähnte Beispiel von Baden hat diese Ansicht lediglich bestätigt.

Ein anderer Ausweg wäre der in der Schweiz empfohlene, der zwar den Kantonen die Einrichtung der obligatorischen Viehversicherung empfiehlt, aber keine Zwangsversicherungsvereine organisirt, sondern den Kantonen oder Viehbesitzern überläßt, wo und wie sie ihr Vieh versichern wollen, dagegen die bestehenden Vereine und Gesellschaften, — freiwillige und obligatorische — staatlich subventionirt. Dieser Ausweg dürfte sich am wenigsten zur Beschreitung empfehlen, da er erstens den Versicherungszwang nicht beseitigt und zweitens eine Vielgestaltigkeit der Organisationen, eine Zersplitterung der Kräfte und namentlich der finanziellen Aufwendungen herbeiführen würde, welche das Ganze nur schädigen könnte.

Endlich wäre noch die Frage zu beantworten, ob mit einer obligatorischen Versicherung gegen Tuberkulose des Rindviehs dem Bedürfnisse wenigstens in der Hauptsache abgeholfen und damit eine allgemeine Versicherung entbehrlich gemacht werden könnte. Nach den angestellten Ermittelungen ist die Tuberkulose des Rindviehs zweifellos eine der weitestverbreiteten Schadenursachen bei den

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Viehverlusten; die Ermittlung und Feststellung derselben in allen Fällen des Vorkommens setzt jedoch eine so weit verzweigte Organisation voraus, daß mit fast denselben Organen auch eine allgemeine Rindviehversicherung durchgeführt werden kann. Die Kosten dieser Einrichtung würden daher zu dem zu erreichenden Zwecke nicht im richtigen Verhältniß stehen und dürfte es sich daher empfehlen, event. sogleich ganze Arbeit zu machen und eine allgemeine Rindviehversicherung einzuführen.

Nach den obigen Ausführungen, welche auf den gemachten Erfahrungen in hiesiger Provinz sowie in anderen Ländern beruhen, erscheint hiernach die Einführung der obligatorischen Rindviehversicherung mit Rückversicherung durch einen großen leistungsfähigen Verband als das allein dem Bedürfnisse genügende und deshalb zu erstrebende Ziel auf diesem sehr wichtigen Gebiete des Schutzes unserer landwirthschaftlichen Produktion. Die Ansicht, daß mit anderen kleineren Mittnel eine nachhaltige Besserung auf dem Gebiet der Rindviehversicherung erzielt werden könne, darf nur als Täuschung bezeichnet und mit aller Bestimmtheit davor gewarnt werden, daß Staat oder Provinz sich auf eine andere Unterstützung der Viehversicherung, als auf dem Boden der obligatorischen Rindviehversicherung und Rückversicherung einlassen. Insbesondere liegen gegen die Nachahmung des badischen oder bayerischen Vorgehens diesseitigen Erachtens die schwersten finanziellen Bedenken vor.

Es läßt sich indessen nicht verkennen, daß der sofortigen Einführung einer allgemeinen obligatorischen Rindviehversicherung in der Rheinprovinz zur Zeit noch manche Hindernisse entgegen stehen und daß zwischenzeitlich durch andere Maßnahmen, welche alsbald in Angriff zu nehmen sind, jener Einrichtung die Wege geebnet werden können. Zunächst fehlt es noch an einer erschöpfenden Mortalitäts-Statistik für das Rindvieh und es dürfte zu empfehlen sein, hier alsbald nachhaltig einzugreifen und zuverlässiges Material für die nächsten Jahre zu sammeln, aus dem der Umfang der Produktion, die Todes- und Krankheitsursachen, Zahl der Todes- und Nothschlachtungsfälle sich mit annähernder Sicherheit auf Grund mehrjähriger Beobachtungen für die Zukunft berechnen lassen. Sodann fehlt es diesseitigen Erachtens zur Zeit noch an ausreichendem thierärztlichen Personal, ohne welches eine allgemeine Rindviehversicherung nicht durchzuführen ist. Erst wenn hier ein, auf Grund der neuesten thierärztlichen Wissenschaft gut geschultes, an Zahl dem Bedürfniß entsprechendes Personal vorliegt, würde die Durchführbarkeit der allgemeinen Rindviehversicherung völlig gesichert erscheinen. Auch ist bei derselben die Einführung der bereits in Süddeutschland bestehenden allgemeinen obligatorischen Fleischschau in Erwägung zu ziehen, um die Krankheitsursachen und Heerde rechtzeitig entdecken und die zum Schutze vor Verlusten nöthigen Maßregeln treffen zu können.

Erst nachdem auf den vorberührten Gebieten das Erforderliche geschehen sein wird, wird sich eine allgemeine Viehversicherung in unserer Provinz bewähren. Bevor die Grundzüge für eine solche Versicherung aufgestellt werden, dürfte ein Ueberblick über die Größe des Viehverlustes und der Verlustwerthe, die für das Jahr 1895 ermittelt sind, sowie die Zahlen, mit welchen eine allgemeine Rindviehversicherung in der Rheinprovinz zu rechnen haben wird, am Platze sein.

Von dem Rindviehbestand der Rheinprovinz, von 1076945 Thieren, sind im Jahre 1895 durch Eingehen und Nothschlachtung in Verlust gerathen 22773 Stück d. h. ca. 2,12%. Wenn man den Gesammtwerth der Rindviehstücke in der Provinz auf 214935970 Mark berechnet, so beträgt der nach den Angaben der Besitzer auf 4064394 Mark berechnete Werth jener 22773 in Verlust gerathenen Thiere ca. 1,89% des Gesammtwerths.

Unter den in Verlust gerathenen Thieren befinden sich 9296 Kälber unter 6 Monaten, welche von der Versicherung auszuschließen wären. Berechnet man den Durchschnittswerth dieser Kälber auf 48 Mark pro Stück, so würde der Gesammtwerth derselben auf ca. 446200 Mark zu

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

berechnen und von dem Gesammtverlust in Abzug zu bringen sein, so daß der der Entschädigung zu Grunde zu legende Werth der Thiere 4 064 394 — 446 200 = 3 618 194 Mark betragen würde. Von diesem Betrage wären zu entschädigen 70 % der eingegangenen, 80 % der nothgeschlachteten Thiere, im Durchschnitt 75 %, d. h. im Ganzen 2713645,50 Mark. Hiervon wäre ferner in Abzug zu bringen der Werth des Erlöses der noch verwendbaren Theile der eingegangenen beziehungsweise nothgeschlachteten Thiere. Bei den ersteren kann man denselben auf 4 %, bei den letzteren auf 30 % des Werthes der Thiere annehmen, was bei obigen Werthen ca. 530000 Mark betragen würde. Hiernach wären alljährlich an Entschädigungen aufzubringen 2713645,50 — 530000 = 2183645,50 Mark.

Die Höhe der Verwaltungskosten läßt sich jetzt schwer berechnen, dürfte sich aber, einschließlich der Kosten für thierärztliche Behandlung, Arzneien 2c. auf ca 15 % der gezahlten Entschädigungsbeträge, also auf ca. 327000 Mark belaufen, so daß im Ganzen ca. 2500000 Mark jährlich aufzubringen wären. Da nach den oben erwähnten Ermittelungen ca. 261500 Rindviehbesitzer in der Provinz vorhanden sind, so würde auf Jeden im Durchschnitt ein Jahresbeitrag von 9,56 Mark, oder, da auf jeden Besitzer ca. $4\frac{12}{100}$ Stück Vieh entfallen, ca. 2,32 Mark pro Rindviehstück zu vertheilen sein. Legt man den Versicherungswerth aller versicherten Rindviehstücke zu Grunde mit 214935970 Mark, so würden nach Obigem $1\frac{16}{100}$ % desselben zu erheben sein, oder 1,16 Mark auf 100 Mark Versicherungswerth, mithin bei einem Durchschnittswerth des Rindviehstücks von 200 Mark auf jedes Haupt 2,32 Mark. Man kommt hiernach bei verschiedenen Berechnungsarten im Wesentlichen zu demselben Resultat bezüglich der Höhe der den Einzelnen treffenden Belastung und kann daher annehmen, daß sie im Ganzen richtig angenommen ist. Wenn man dann in Rechnung zieht, daß der Provinzialverband voraussichtlich die Centralverwaltung der Versicherungsanstalt auf eigene Rechnung übernehmen würde, die Verwaltungskosten sich dadurch um 50—60000 Mark ermäßigen würden, so wäre auf eine Jahresumlage von 2,20—2,30 Mark pro Rindviehstück zu rechnen.

Die Entschädigung für die wegen Lungenseuche auf polizeiliche Anordnung getödteten Rinder und wegen Milz- und Rauschbrand würde in der bisherigen Weise weiter erfolgen, jedoch in die Organisation der Rindviehversicherungsanstalt einzuordnen sein, wodurch auch die angesammelten Reservefonds dieser Anstalt zufließen würden. Die dadurch nothwendig werdende Erhöhung der Umlage würde bei Heranziehung der Zinsen des Reservefonds höchstens 10—20 Pf. betragen.

Die Einrichtung einer obligatorischen Rindviehversicherung in der Rheinprovinz ließe sich etwa in folgender Weise gestalten:

1. Die Provinzial-Rindviehversicherungsanstalt zerfällt in Ortsvereine, welche zur gemeinsamen Schadentragung und Verwaltung zum Provinzial-Rindviehversicherungsverband zusammengefaßt werden.

2. Die Provinzial-Rindviehversicherungsanstalt wird errichtet auf Grund eines Staatsgesetzes, welches die Errichtung der Anstalt mit Zwangsversicherung und Zwangsvereinen auf Grund eines zustimmenden Beschlusses des Provinziallandtages gestattet. Das der staatlichen Genehmigung unterliegende Statut und die erforderlichen Ausführungs-Bestimmungen sind von dem Provinziallandtage zu erlassen.

3. Die räumliche Abgrenzung der Ortsvereine erfolgt durch den Vorstand der Provinzial-Versicherungsanstalt — Provinzialausschuß — nach Einholung der Vorschläge der Kreisvertretung. In der Regel sind die Bürgermeistereiverbände als Grundlage für die Ortsvereine zu nehmen. Grundsätzlich sind die Vereine so zu bilden, daß dieselben nicht zu klein sind, damit schon innerhalb des Ortsvereins eine angemessene Ausgleichung des Risikos erfolgen kann. Andererseits aber dürfen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

die Ortsvereine nicht zu groß sein, um eine intensive Aufsicht über die Viehhaltung u. s. w. zu ermöglichen. Demgemäß können auch Ortsvereine gebildet werden auf der Grundlage einer einzelnen Gemeinde, mehrerer Bürgermeistereien oder auch ausnahmsweise des ganzen Kreises.

4. Die Ortsvereine führen ihre Verwaltung selbstständig unter Aufsicht des Kreisausschusses und des Vorstandes der Provinzial-Rindviehversicherungsanstalt. Der Vorstand der Ortsvereine wird gebildet durch den Bürgermeister, event. einen, der bei dem Ortsvereine betheiligten Gemeindevorsteher und 3 resp. 5 Mitglieder, welche von der Kreisvertretung auf 3 Jahre zu wählen und thunlichst verschiedenen Gemeinden der Bürgermeisterei zu entnehmen sind. Der Vorstand ist beschlußfähig bei Anwesenheit von 3 Mitgliedern; bei Entscheidung über Gewährung oder Ablehnung von Entschädigungen sind möglichst die in der betreffenden Gemeinde oder deren Umgebung ansässigen Vorstandsmitglieder zuzuziehen. Der Bürgermeister kann sich dabei von dem Gemeindevorsteher oder einem Viehbesitzer der Gemeinde, in welcher der Rindviehverlust eingetreten ist, vertreten lassen.

5. Für jede Gemeinde ist eine ausreichende Anzahl Ortsschätzer durch die Kreisvertretung zu bestimmen, welche den Viehstand alljährlich mindestens einmal aufzunehmen und auch die für die Viehbesitzer vorgeschriebenen Anzeigen und Meldungen entgegenzunehmen und in den Geschäftsgang zu bringen haben. Eventuell ist auch eine generelle Schätzung des Viehbestandes zum Zwecke der Erhebung der Umlage zulässig.

6. Der Orts-Vereinsvorstand (Bürgermeister) veranlaßt nach Eintritt eines Viehverlustes oder der Nothwendigkeit der Nothschlachtung die erforderlichen Entschädigungsverhandlungen unter Mitwirkung der Ortsschätzer und setzt die Entschädigung fest. Er reicht alsdann durch Vermittlung des Kreisausschusses die Verhandlungen dem Anstaltsvorstand ein, der sich über seine Betheiligung an der Entschädigung alsbald schlüssig zu machen hat. Lehnt der Anstaltsvorstand seine Betheiligung ab, so steht dem Orts-Vereinsvorstand Berufung auf schiedsgerichtliche Entscheidung zu, welche endgiltig ist.

Der Viehbesitzer, dessen Antrag auf Entschädigung ganz oder theilweise abgelehnt ist, hat ebenfalls das Recht auf schiedsgerichtliche Entscheidung.

7. Von den Vorständen der Ortsvereine wird für jeden Kreis ein Mitglied zum Ausschuß gewählt, welcher alljährlich zur Entgegennahme der Rechnung und des Jahresberichts zusammentritt und die Mitglieder der Schiedsgerichte — je eins für jeden Regierungsbezirk — wählt, deren Vorsitzende von der Staatsregierung ernannt werden.

8. Die Lasten der Anstalt werden in folgender Weise vertheilt:

Jeder Ortsverein trägt seine eigenen Verwaltungskosten und 1/3 oder die Hälfte der in seinem Bezirke entstandenen und von ihm festgesetzten Entschädigungen, während die übrigen 2/3 oder die Hälfte von dem Verbande im Ganzen getragen werden.

9. Die Vertheilung der Umlage erfolgt Seitens des Vorstandes des Verbandes auf die einzelnen Vereine nach dem Maßstabe des Versicherungswerthes der versicherten Thiere, welche bei der Aufnahme im November jeden Jahres oder durch eine generelle Taxe durch die Ortsschätzer festgestellt ist. Die Vereine legen die Beiträge auf die Mitglieder nach denselben Grundsätzen um.

10. Im Uebrigen dürften für die innere Ausgestaltung der Ortsvereine und des Versicherungsverbandes, der Verwaltungs-, Versicherungs- und Entschädigungs-Grundsätze im Wesentlichen die badischen Bestimmungen übernommen werden können. (Siehe Seite 107 ff.)

Als wesentliche Abweichung wäre indessen schon jetzt zu erwähnen, daß die Versicherungspflicht der Thiere erst nach vollendetem sechsten Lebensmonat beginnt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Anlage zur Tabelle C.

Uebersicht

über den Rindviehbestand und Rindviehverlust in der Rheinprovinz im Jahre 1895.

1 Lfde. Nr.	2 Kreis.	3 Zahl der zum Kreise gehörigen Bürgermeistereien.	4 Zahl der zum Kreise gehörigen Gemeinden.	5 Zahl der 1895 im Kreise ermittelten abgabepflichtigen Rindviehstücke.	6 Von den 1895 ermittelten Rindviehstücken entfallen durchschnittlich auf jede Bürgermeisterei.	7 Von den 1895 ermittelten Rindviehstücken entfallen durchschnittlich auf jede Gemeinde.	8 1895 betrug die Zahl der Viehbesitzer: im Kreise	9 1895 betrug die Zahl der Viehbesitzer: durchschnittlich in der einzelnen Bürgermeisterei.	10 1895 betrug die Zahl der Viehbesitzer: durchschnittlich in der einzelnen Gemeinde.	11 Der durchschnittliche Rindviehbesitz der einzelnen Besitzer betrug
	I. Regierungs-									
1	Aachen-Stadt	1	1	1 045	1045	1045	78	78,0	78,0	13,4
2	„ -Land	23	24	12 694	552	522	3 110	135,2	130,9	4,1
3	Düren	25	89	18 948	758	213	3 321	133,0	37,3	5,7
4	Erkelenz	14	25	10 598	757	424	3 032	217,0	121,0	3,5
5	Eupen	8	9	10 043	1255	1116	1 622	203,0	180,2	6,2
6	Geilenkirchen	11	19	8 789	799	462	2 619	238,0	137,8	3,4
7	Heinsberg	20	34	12 348	617	363	4 288	214,4	126,0	2,9
8	Jülich	18	49	14 101	783	287	3 542	196,7	72,3	4,0
9	Malmedy	15	45	21 378	1426	475	4 416	294,0	98,0	4,8
10	Montjoie	11	19	9 014	820	474	2 682	244,0	141,1	3,8
11	Schleiden	23	76	18 979	825	250	5 748	250,0	75,6	3,3
	Zusammen	169	390	137 937	815	354	34 458	204,0	88,0	4,0
	II. Regierungs-									
1	Adenau	6	107	14 543	2422	136	3 777	630,0	35,2	3,9
2	Ahrweiler	10	52	10 534	1053	203	4 114	411,4	80,0	2,6
3	Altenkirchen	10	159	22 427	2243	141	6 538	653,8	41,0	3,4
4	Coblenz-Stadt	1	1	359	359	359	99	99,0	99,0	3,6
5	„ -Land	7	39	7 593	1085	194	3 052	436,0	78,2	2,5
6	Cochem	8	70	13 887	2488	284	5 388	698,5	77,0	2,6
7	Kreuznach	15	83	19 902	926	167	6 068	404,5	73,1	3,3
8	Mayen	8	78	18 436	2304	236	5 867	733,0	75,3	3,1
9	Meisenheim	3	25	8 549	2850	342	1 957	652,0	78,0	4,3
10	Neuwied	14	113	23 941	1710	212	6 523	466,0	58,0	3,7
11	Simmern	8	106	26 426	1823	138	5 838	730,0	55,0	4,5
12	St. Goar	13	74	14 582	2033	357	4 907	377,5	66,3	3,0
13	Wetzlar	10	86	26 014	2601	303	6 105	610,5	71,0	4,3
14	Zell	8	54	13 238	1655	245	4 732	591,5	87,6	2,8
	Zusammen	121	1047	220 422	1822	210	64 965	537,0	62,0	3,4
	III. Regierungs-									
1	Bergheim	14	33	16 279	1163	493	4530	324,0	137,0	3,6
2	Bonn-Stadt	1	1	674	674	674	257	257,0	257,0	2,6
3	„ -Land	8	47	11 110	1390	236	4010	500,0	85,3	2,7
	Zu übertragen	23	81	28 063	—	—	8797	—	—	—

12 Der Rindviehverlust betrug im Jahre 1895 a. durch Eingehen.	13 Der Rindviehverlust betrug im Jahre 1895 b. durch Nothschlachten.	14 Der Rindviehverlust betrug im Jahre 1895 c. im Ganzen.	15 Unter den in Col. 14 aufgeführten Thieren sind Kälber unter 6 Monaten.	16 Werth des Rindviehverlustes. ℳ	17 Von den in Col. 14 aufgeführten Thieren entfallen durchschnittlich auf die einzelne Bürgermeisterei.	18 Von den in Col. 14 aufgeführten Thieren entfallen durchschnittlich auf die einzelne Gemeinde.	19 Zahl der von Viehverlust betroffenen Viehbesitzer.	20 Verhältniß des Viehverlustes zum Viehbestande Col. 14/5. %	21 Bemerkungen.
bezirk Aachen.									
21	7	28	2	8 665	28,0	28,0	19	2,7	
177	173	350	109	86 620	15,2	14,8	249	2,8	
293	209	502	172	106 758	20,0	5,8	277	2,6	
123	356	479	275	74 618	34,2	19,1	336	4,5	
186	85	271	135	42 112	34,0	30,0	136	2,7	
78	131	209	78	42 820	19,0	11,0	162	2,4	
89	140	229	36	59 860	11,4	6,1	205	1,9	
130	154	284	89	61 990	15,8	5,0	197	1,9	
200	69	269	63	48 630	18,0	6,8	220	1,2	
55	112	167	86	20 666	15,1	8,8	127	1,8	
243	92	335	140	46 417	14,6	4,4	293	1,7	
1595	1528	3123	1185	599 156	18,4	8,0	2221	2,8	
bezirk Coblenz.									
152	112	264	108	30 750	44,0	2,8	236	1,8	
102	92	194	36	35 395	19,4	3,7	164	1,8	
116	59	175	47	28 315	17,8	1,1	168	0,8	
5	6	11	3	2 720	11,0	11,0	6	3,1	
28	72	100	9	22 482	14,8	2,8	96	1,2	
140	71	211	27	37 998	26,4	3,0	203	1,8	
160	99	259	86	43 930	17,0	3,0	217	1,8	
221	119	340	91	59 056	40,0	4,1	299	1,7	
103	18	121	60	13 979	40,0	4,8	112	1,4	
59	108	167	36	30 455	12,0	1,8	161	0,7	
130	59	189	344	59 566	23,8	1,8	561	0,7	
509	106	615	32	30 680	47,0	8,2	163	4,2	
286	61	347	171	38 602	34,7	4,0	319	1,4	
126	63	189	69	27 650	23,8	3,8	176	1,4	
2137	1045	3182	1119	461 578	26,1	3,0	2881	1,4	
bezirk Köln.									
202	190	392	158	74 743	28,0	11,9	236	2,4	
16	24	40	9	11 451	40,0	40,0	35	6,0	
113	194	307	48	74 980	38,4	6,8	250	2,8	
331	408	739	215	161 174	—	—	521	—	

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1 Lfde. Nr	2 Kreis.	3 Zahl der zum Kreise gehörigen Bürgermeistereien.	4 Zahl der zum Kreise gehörigen Gemeinden.	5 Zahl der 1895 im Kreise ermittelten abgabepflichtigen Rindviehstücke.	6 Von den 1895 ermittelten Rindviehstücken entfallen durchschnittlich auf jede Bürgermeisterei.	7 Von den 1895 ermittelten Rindviehstücken entfallen durchschnittlich auf jede Gemeinde.	8 1895 betrug die Zahl der Viehbesitzer: im Kreise	9 1895 betrug die Zahl der Viehbesitzer: durchschnittlich in der einzelnen Bürgermeisterei.	10 1895 betrug die Zahl der Viehbesitzer: durchschnittlich in der einzelnen Gemeinde.	11 Der durchschnittliche Rindviehbesitz der einzelnen Besitzer betrug
	Uebertrag	23	81	28 063	—	—	8 797	—	—	—
4	Euskirchen	17	48	15 012	883	313	3 697	217,4	77,0	4,0
5	Gummersbach	10	11	9 153	915	832	3 532	353,2	321,0	2,6
6	Köln-Stadt	1	1	3 868	3868	3868	953	953,0	953,0	4,0
7	„ -Land	12	27	13 882	1157	514	3 731	311,0	138,0	3,7
8	Mülheim-Rhein	9	9	11 361	1262	1262	3 904	434,0	434,0	2,9
9	Rheinbach	7	50	14 817	2117	296	3 841	548,7	76,8	3,8
10	Siegkreis	20	54	29 416	1471	545	9 332	466,6	173,0	3,2
11	Waldbroel	5	6	9 287	2437	1812	3 149	630,0	525,0	2,9
12	Wipperfürth	6	9	10 873	1548	1032	2 751	458,8	305,7	3,9
	Zusammen	110	296	145 732	1325	492	43 687	397,2	147,6	3,3

IV. Regierungs-bezirk Düsseldorf.

1	Barmen	1	1	1 131	1131	1131	251	251,0	251,0	4,5
2	Düsseldorf-Stadt	1	1	883	883	883	342	342,0	342,0	2,6
3	„ -Land	12	33	9 285	774	281	2 448	204,0	74,3	3,8
4	Duisburg	1	1	503	503	503	131	131,0	131,0	3,8
5	Elberfeld	1	1	1 321	1321	1321	266	266,0	266,0	5,0
6	Essen-Stadt	1	1	43	43	43	20	20,0	20,0	2,1
7	„ -Land	11	24	5 205	473	217	1 431	130,0	60,0	3,6
8	Geldern	16	28	18 580	1161	663	4 022	251,0	143,0	4,6
9	M Gladbach-Stadt	1	1	215	215	215	85	85,0	85,0	2,5
10	„ -Land	13	15	8 038	618	536	2 390	184,0	160,0	3,4
11	Grevenbroich	15	26	10 133	676	390	2 407	160,0	92,8	4,2
12	Kempen	22	27	16 050	730	595	3 304	150,0	122,0	4,8
13	Cleve	16	45	24 620	1539	547	3 940	246,0	87,5	6,2
14	Crefeld-Stadt	1	1	704	704	704	104	104,0	104,0	6,8
15	„ -Land	8	18	7 958	995	442	1 304	163,0	72,4	6,1
16	Lennep	10	11	9 180	918	834	2 497	249,7	227,0	3,7
17	Mettmann	9	11	6 874	764	625	1 753	194,8	159,0	4,0
18	Mörs	29	61	28 012	966	459	5 477	188,8	89,8	5,1
19	Mülheim-Ruhr	5	13	2 867	573	220	873	174,6	67,0	3,3
20	Neuß	15	21	11 649	776	555	3 133	208,8	149,0	3,7
21	Rees	13	44	23 703	1823	539	4 107	316,0	93,4	5,8
22	Remscheid	1	1	788	788	788	319	319,0	319,0	2,5
23	Ruhrort	9	23	10 843	1205	471	3 015	335,0	131,0	3,6
24	Solingen	15	21	9 021	601	429	3 219	214,0	153,0	2,8
	Zusammen	226	429	207 606	910	484	46 838	207,0	109,0	4,4

12 Der Rindviehverlust betrug im Jahre 1895 a. durch Eingehen.	13 Der Rindviehverlust betrug im Jahre 1895 b. durch Nothschlachten.	14 Der Rindviehverlust betrug im Jahre 1895 c. im Ganzen.	15 Unter den in Col. 14 aufgeführten Thieren sind Kälber unter 6 Monaten.	16 Werth des Rindviehverlustes. ℳ	17 Von den in Col. 14 aufgeführten Thieren entfallen durchschnittlich auf die einzelne Bürgermeisterei.	18 Von den in Col. 14 aufgeführten Thieren entfallen durchschnittlich auf die einzelne Gemeinde.	19 Zahl der von Viehverlust betroffenen Viehbesitzer.	20 Verhältniß des Viehverlustes zum Viehbestande Col. 14/5. %	21 Bemerkungen.
331	408	739	215	161 174	—	—	521	—	
129	86	215	70	42 391	12,6	4,8	144	1,4	
82	33	115	12	25 503	11,5	10,3	108	1,2	
31	98	129	6	46 122	129,0	129,0	62	3,3	
259	378	637	194	146 693	53,0	23,3	338	4,0	
86	140	226	47	58 182	25,0	25,0	147	2,6	
141	163	304	110	54 432	43,4	6,1	223	2,1	
235	171	406	121	77 688	20,3	7,5	308	1,3	
75	34	109	31	17 126	22,0	18,1	99	1,2	
70	90	160	48	29 531	26,2	17,8	135	1,5	
1439	1601	3040	854	658 842	27,6	10,3	2085	2,1	

24	25	49	—	16 665	49,0	49,0	42	4,3	
18	29	47	4	14 293	47,0	47,0	31	5,3	
100	211	311	22	117 853	26,6	9,5	217	3,4	
5	2	7	—	2 816	7,0	7,0	6	1,4	
22	42	64	—	24 748	64,0	64,0	45	4,3	
4	1	5	—	1 282	5,0	5,0	2	11,6	
95	111	206	13	64 339	19,0	8,6	132	3,3	
533	561	1094	554	192 700	68,6	39,0	640	5,3	
—	4	4	—	1 720	4,0	4,0	3	1,3	
178	301	479	273	79 284	37,0	32,0	229	5,3	
198	217	415	176	82 173	27,0	16,0	183	4,0	
227	702	929	392	199 608	42,0	34,0	556	5,8	
844	258	1102	681	145 748	69,0	24,4	452	4,5	
/	18	18	—	6 960	18,0	18,0	12	2,5	
188	277	465	180	112 005	58,0	25,7	236	5,0	
69	127	196	4	57 707	19,6	17,3	170	2,1	
75	91	166	13	56 140	18,4	15,0	121	2,4	
792	300	1092	628	187 424	37,8	18,0	612	3,8	
33	34	67	2	21 602	13,4	5,1	49	2,3	
132	434	566	255	110 088	37,7	27,0	260	4,9	
533	235	768	374	106 204	59,0	17,3	360	3,3	
3	14	17	—	5 940	17,0	17,0	16	2,1	
207	55	262	81	48 850	29,1	11,4	168	2,4	
99	107	206	44	49 643	13,2	9,3	161	2,3	
4379	4156	8535	3696	1 705 792	37,8	19,9	4703	4,1	

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21
Lfde. Nr	Kreis.	Zahl der zum Kreise gehörigen		Zahl der 1895 im Kreise ermittelten abgabepflichtigen Rindviehstücke.	Von den 1895 ermittelten Rindviehstücken entfallen durchschnittlich auf jede		1895 betrug die Zahl der Viehbesitzer:			Der durchschnittliche Rindviehbesitz der einzelnen Besitzer betrug	Der Rindviehverlust betrug im Jahre 1895			Unter den in Col. 14 aufgeführten Thieren sind Kälber unter 6 Monaten.	Werth des Rindviehverlustes.	Von den in Col. 14 aufgeführten Thieren entfallen durchschnittlich auf die einzelne		Zahl der von Viehverlust betroffenen Viehbesitzer.	Verhältniß des Viehverlustes zum Viehbestande Col. 14/5.	Bemerkungen.
		Bürgermeistereien.	Gemeinden.		Bürgermeisterei.	Gemeinde.	im Kreise	durchschnittlich in der einzelnen Bürgermeisterei.	Gemeinde.		a. durch Eingehen.	b. durch Nothschlachten.	c. im Ganzen.		ℳ	Bürgermeisterei.	Gemeinde.		%	
	V. Regierungs-																			
	bezirk Trier.																			
1	Berncastel	10	93	21 482	2148	231	7 064	706,4	76,0	3,0	234	76	310	101	46 258	31,0	3,3	288	1,4	
2	Bitburg	22	155	27 676	1206	178	6 266	285,0	40,4	4,4	518	55	573	305	65 171	26,0	3,7	462	2,0	
3	Daun	11	98	20 397	1854	208	4 503	409,0	46,0	4,5	633	83	716	463	59 964	65,0	7,3	574	3,5	
4	Merzig	8	66	12 514	1564	189	4 988	623,5	75,6	2,5	112	27	139	44	28 465	17,4	2,1	130	1,1	
5	Ottweiler	8	45	11 819	1477	263	4 921	615,1	109,3	2,4	122	105	227	25	63 643	28,4	5,0	217	1,1	
6	Prüm	28	140	24 462	873	174	5 175	184,8	37,0	4,7	943	63	1006	728	66 720	35,8	7,1	734	4,1	
7	Saarbrücken	15	61	9 901	660	162	4 746	316,4	77,8	2,1	137	63	200	30	51 700	13,8	3,8	192	2,0	
8	Saarburg	9	72	13 181	1464	183	4 598	511,0	63,9	2,9	116	32	148	55	23 098	16,2	2,0	137	1,2	
9	Saarlouis	14	78	14 797	1057	189	6 724	480,2	86,2	2,2	157	38	195	50	42 144	14,0	2,4	189	1,3	
10	Trier-Stadt	1	1	352	352	352	156	156,0	156,0	2,2	1	—	1	—	255	1,0	1,0	1	0,3	
11	„ -Land	20	143	31 627	1581	221	10 170	508,5	71,1	3,1	426	91	517	204	80 660	25,8	3,4	461	1,7	
12	St. Wendel	8	95	24 380	3047	257	6 458	807,2	68,0	3,8	446	121	567	315	72 407	71,0	6,0	491	2,8	
13	Wittlich	17	78	21 202	1247	272	5 767	339,0	73,9	3,6	264	30	294	122	38 541	17,2	3,1	269	1,4	
	Zusammen	171	1125	233 790	1366	208	71 536	418,0	63,6	3,2	4109	784	4893	2442	639 026	28,5	4,3	4132	2,0	
	Zusammen-																			
	stellung.																			
Regierungsbezirk	Aachen	169	390	137 937	815	354	34 458	204,0	88,0	4,0	1 595	1528	3 123	1185	599 156	18,4	8,0	2 221	2,3	
„	Coblenz	121	1047	220 422	1822	210	64 965	537,0	62,0	3,4	2 137	1045	3 182	1119	461 578	26,1	3,0	2 881	1,4	
„	Köln	110	296	145 732	1325	492	43 687	397,2	147,6	3,3	1 439	1601	3 040	854	658 842	27,6	10,3	2 085	2,1	
„	Düsseldorf	226	429	207 606	910	484	46 838	207,0	109,0	4,4	4 379	4156	8 535	3696	1 705 792	37,8	19,9	4 703	4,1	
„	Trier	171	1125	233 790	1366	208	71 536	418,0	63,6	3,2	4 109	784	4 893	2442	639 026	28,5	4,3	4 132	2,0	
	Zusammen	797	3287	945 488	1186	288	261 484	328,0	79,6	6,6	13 659	9114	22 773	9296	4 064 394	28,4	6,9	16 022	2,4	

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf